Karl Frölich

Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter

I. Einleitung: Stand der Forschung. Die Aufgabe

Die Beziehungen zwischen Stadtverfassung und Gilden, insbesondere den älteren Kaufmannsgilden, in den deutschen Städten des Mittelalters haben seit langem die Wissenschaft lebhaft beschäftigt. Sehen wir ab von den Schriftstellern, die sich schon früher mit dem Gegenstand befaßt hatten[1]), so ist bekanntlich von F. W. Nitzsch die Anschauung vertreten, daß eine sowohl Kaufleute wie Handwerker ergreifende Gesamtgilde die Keimzelle für die Entstehung der städtischen Verfassung abgegeben habe.[2]) Diese Ansicht ist jedoch lebhaft bekämpft worden[3]), wobei in erster Linie G. v. Below[4]) voranging. Auch eine Umbildung der Gildetheorie durch

---

[1]) Wegen der älteren Gildetheorien vgl. G. v. Below in dem Aufsatz „Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung", Jahrbücher f. Nat. Ök. und Statistik 58 (1892) S. 56—68, sowie das sonstige, von ihm Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. (VSWG.) VII (1909) S. 431 Anm. 2 aufgezählte Schrifttum. S. ferner von der Ropp, „Die Göttinger Kaufgilde", Jahrb. d. Geschichtsver. f. Göttingen u. Umgeb. 4/5 (1911/2), Göttingen 1918, S. 1—34, namentl. S. 1/2.

[2]) Anführung der einschlägigen Arbeiten Nitzschs bei von der Ropp S. 1 Anm. 1. Zu den Anhängern Nitzschs gehört auch G. Schmoller. Der VSWG. VII S. 428 Anm. 4 erwähnte Vortrag Schmollers, auf den DLitZ. 1909 Sp. 205 hingewiesen ist, dürfte sich inhaltlich decken mit der erst nach dem Tode Schmollers erschienenen Abhandlung „Die älteren deutschen Kaufgilden und die der Nachbarländer", Schmollers Jahrb. f. Gesetzgeb. usw. XLII (1918) S. 47—92.

[3]) Nachweise bei von der Ropp S. 1 Anm. 2.

[4]) Außer der oben Anm. 1 genannten Veröffentlichung kommen hauptsächlich in Betracht die Aufsätze „Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde", VSWG. VII (1909) S. 411—445, und „Zur Geschichte des Handwerks und der Gilden", HistZ. 106 (1911) S. 268—294, insbes. S. 282 f. Vgl. weiter v. Below, Der

H. Joachim in dem Sinne, daß die Stadtgemeinde ursprünglich wenigstens in der Form einer Gilde, einer zwischen den sich niederlassenden Händlern und Gewerbetreibenden, den „Kaufleuten", geschlossenen beschworenen Einung, begründet worden sei[1]), eine Auffassung, der S. Rietschel zugestimmt und die er zugleich als für die Fortbildung der städtischen Verfassung fruchtbar bezeichnet hatte[2]), ist von v. Below abgelehnt.[3]) Und noch kurz vor seinem 1927 erfolgten Tode glaubte v. Below gegenüber einer vorsichtig gehaltenen Bemerkung F. Rörigs über den gildemäßigen Charakter des nach ihm bei der Gründung Lübecks mitwirkenden Unternehmerkonsortiums[4]) nachdrücklich Einspruch erheben zu müssen.[5])

Neuerdings scheint sich jedoch ein Wandel der Meinungen anzubahnen. In Arbeiten über einzelne deutsche Orte tauchen erneut Darlegungen auf, welche eines Zusammenhanges zwischen Gilde und städtischer Verfassungsentwicklung gedenken.[6]) Weiter hat

---

deutsche Staat des Mittelalters, 1. Bd., 2. Aufl. (Leipzig 1925) S. XXVIII, 34/5, 60/1, 81 f., vor allem 81 Anm. 5, 82 Anm. 1.

1) Joachim, Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. B. Zugleich ein Beitrag zur Rechts- und Wirtschaftsgesch. dieser Stadt, Festgabe zum 21. Juli 1905 Anton Hagedorn gewidmet (Hamburg und Leipzig 1906) S. 25—114; Derselbe, Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung, Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst XXVI (1907) S. 80—110.

2) Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. (Z²RG.) XXVIII (1907) S. 521 f. und HistZ. 102 (1909) S. 263.

3) VSWG. VII S. 427 f. Dort wird auch der kritischen Äußerungen von H. v. Loesch, Hans. Gesch.-Bl. (HGBl.) 1906 S. 420 f. und O. Oppermann, Westd. Z. XXV (1906) S. 273 f. gedacht.

4) F. Rörig, Der Markt von Lübeck. Topographisch-statistische Untersuchungen zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgesch. (Leipzig 1922) S. 29/30; Wiederabdruck Hans. Beitr. zur Wirtschaftsgesch. (Breslau 1928) S. 56/7.

5) v. Below, VSWG. XVIII (1925) S. 245—250, namentl. 248 f. S. aber auch F. Rörig, Probleme der Verfassungs- u. Wirtschaftsgesch., HistVj. XXII (1925) S. 515—524, und dazu wieder v. Below, VSWG. XIX (1926) S. 330/1; XX (1927) S. 131 f.

6) Vgl. etwa für Köln L. v. Winterfeld, VSWG. XVIII S. 24/5 (dazu v. Below am gleichen Orte S. 248/9) und K. Beyerle in dem Aufsatz „Die Anfänge des Kölner Schreinswesens", Z²RG. LI (1931) S. 318 f., namentl. S. 319 Anm. 1, 340 f. Auch H. v. Loesch, der sich in einer Untersuchung über „die Grundlagen der ältesten Kölner Gemeindeverfassung", Z²RG. LIII (1933)

W. Silberschmidt „die Bedeutung der Gilde, insbesondere der Handelsgilde, für die Entstehung der italienischen Städtefreiheit" geschildert[1]), wobei er Hinweise auf die Einrichtungen in Deutschland einflicht, bei denen er dem Standpunkt Joachims gewisse Zugeständnisse macht. Und auf ähnliche Wahrnehmungen stoßen wir in außerdeutschen Veröffentlichungen. So führen z. B. H. Pirenne für die flandrischen und J. Tait für die englischen Städte entsprechende Beobachtungen an[2]) und ihnen hat sich C. Stephenson in einem vor kurzem erschienenen, zum Teil eigene Vorarbeiten verwertenden Werke über den Ursprung des englischen Städtewesens[3]) angeschlossen.

Bei dieser Sachlage dürfte es sich verlohnen, die einschlägigen Probleme nochmals aufzurollen und zu prüfen, ob ihnen nicht auf Grund der Ergebnisse der deutschen und der ausländischen Forschung aus den letzten Jahren neue Gesichtspunkte abzugewinnen sind.

Zweckmäßigerweise wird dabei nicht von einem allgemein gefaßten Begriff der Gilde oder auch nur der älteren Kaufmannsgilden ausgegangen, da darunter sehr verschiedenartige Erscheinungen verstanden werden können.[4]) Es empfiehlt sich vielmehr, so zu verfahren, daß zunächst möglichst eng an die tatsächliche Ausgestaltung des Verfassungslebens bestimmter Gemeinwesen angeknüpft und daß verfolgt wird, ob sich auf diesem Wege Beziehungen der für uns wichtigen Art aufdecken lassen.

S. 89f., vor allem 99f. gegen Beyerle ausspricht, betont wiederholt den starken Einfluß der Kaufmannsgilde in Köln auf die Ausbildung der dortigen Stadtverfassung (S. 110f., 149, 158, 170, 205). S. ferner für Essen K. Ribbeck, Gilde, Lichtmeß und Fastnacht im Stifte Essen, Annal. d. Hist. Ver. f. d Niederrhein 115 (1929) S. 98f., insbes. 110 Anm. 61, sowie im allgemeinen Frölich, Z^{2}RG. LII (1932) S. 445 zu Anm. 4; Z^{3}RG. LIII (1933) S. 243 Anm. 2.

1) Z^{2}RG. LI (1931) S. 132—174, namentl. S. 171f.

2) Näheres unten zu III.

3) Borough and town. A study of urban origins in England. The Mediaeval Academy of America, Cambridge, Massachusetts, 1933. Auch hierauf kommen wir unten bei III zurück.

4) Vgl. Silberschmidt a. a. O. S. 172/3.

Bei den bisherigen Erörterungen stehen drei Orte durchaus im Vordergrund, nämlich Freiburg i. B., Köln und Tiel. Nun ist nicht zu verkennen, daß gerade bei ihnen die Ansichten über den Aufbau ihrer älteren Verfassung und über die Deutung der erhaltenen Nachrichten bis in die jüngste Zeit hinein außerordentlich voneinander abweichen.[1]) Ich möchte daher den Schwerpunkt unserer Betrachtungen verlegen auf eine Reihe kleinerer, vor allem norddeutscher Gemeinwesen, die übrigens auch früher keineswegs unbeachtet geblieben sind. Bei ihnen sind die Verhältnisse übersichtlicher gelagert und leichter zu entwirren. Namentlich denke ich dabei an Goslar, mit dessen Verfassungsgeschichte ich mich in verschiedenen Arbeiten[2]) beschäftigt habe, und bei dem es mir gelungen ist, nicht nur eine Anzahl dunkel gebliebener Einzelzüge aufzuklären, sondern zugleich darzutun, daß die Entwicklung ein ungewöhnlich geschlossenes, bis in das hohe Mittelalter behauptetes Gepräge zeigt.[3]) Obwohl sich die hier erzielten Erkenntnisse nicht schlechthin auf andere Orte übertragen lassen, so gewähren sie doch, wie ich glaube, mehrfach Hilfsmittel, Vorgänge in helleres Licht zu rücken, die ehedem in ihrer Vereinzelung ganz ausgeschaltet oder die doch in ihrer Tragweite nicht zutreffend eingeschätzt sind. Und fügen wir die Aufschlüsse hinzu, die eine vergleichende Heranziehung des außerdeutschen Städtewesens gewährt, so dürfen wir erwarten, manche der noch verbleibenden Ungewißheiten beseitigen und ein

---

[1]) Für Köln ist Bezug zu nehmen auf die oben S. 86 Anm. 6 erwähnten Arbeiten von K. Beyerle und H. v. Loesch. Über Freiburg s. zuletzt E. Hamm, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland (Freiburg i. Br. 1932) mit weiteren Nachweisen. Wegen Tiels vgl. unten S. 99 Anm. 4.

[2]) a) Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter, HGBl. 1915 S. 1—98; b) Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter, Beitr. z. Gesch. der Stadt Goslar H. 1 (Goslar 1921); c) Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter, Z[2]RG. XLVII (1927) S. 287—486 (auch als Sonderdruck erschienen); d) Beiträge zur Topographie von Goslar im Mittelalter, Zeitschr. des Harzver. f. Gesch. u. Altertumskunde (Harz-Z.) 61 S. 145—187; e) Zur Vor- und Frühgeschichte von Goslar, Niedersächs. Jahrb. (NSJ.) 6 (1929) S. 224—264; 7 (1930) S. 265—320; 9 (1932) S. 1—51.

[3]) S. etwa Frölich, Z[2]RG. XLVII S. 484/5.

Bild von einer gewissen Einheitlichkeit entwerfen zu können, das allerdings in mehr als einer Hinsicht von dem abweicht, das den älteren Gildetheorien vorschwebte.

In dem Rahmen einer Festschrift läßt sich natürlich eine erschöpfende Behandlung der auftauchenden, schwierigen und verwickelten Probleme nicht bieten. Wir werden vielmehr unsere Aufgabe in erster Linie darin zu erblicken haben, die Fragestellung zu berichtigen und zu ergänzen, das Augenmerk auf häufiger vernachlässigte Zusammenhänge zu richten und die Wege zu kennzeichnen, auf denen von der so geschaffenen Grundlage aus die künftige Forschung zu neuen Einsichten vorzudringen vermag. Auch in dieser Beschränkung werden unsere Ausführungen einen Beitrag liefern können für die Deutung der Anfänge des mittelalterlichen Städtewesens, eines Gebietes, das gerade durch den Gelehrten, dem diese Zeilen gewidmet sind, wertvollste Bereicherung und Förderung erfahren hat.

II. Kaufmannsgilden und Stadtverfassung in den deutschen Städten des Mittelalters

a) Kaufleutevereinigungen der älteren Zeit

Das vorliegende Schrifttum krankt vielfach daran, daß es bei der Frage nach dem Einfluß des Gildewesens auf die Stadtverfassung zwar auch bereits die Verhältnisse des Entstehungszeitalters ins Auge faßt. Es malt sich aber vereinfachend die Dinge so aus, daß auf den Ruf des städtegründenden Herrn von überall her eine Ansiedlermenge herbeigeströmt sei, und daß sich erst allmählich in festerer Zusammenfassung dieser Kräfte eigene Organe der Stadtgemeinde für Verwaltung und Gericht, insbesondere der Rat, entwickelt haben.[1])

Wir glauben demgegenüber, daß bei den gegründeten Städten, mit denen wir es hier in erster Linie zu tun haben, häufiger ein anderer Sachverhalt anzunehmen ist, von dem wir ausgehen

---

[1]) Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (Leipzig 1897) S. 167/8. Ähnlich v. Below, VSWG. VII S. 432/3.

wollen, indem wir ihn zunächst in die Form einer Arbeitshypothese kleiden.

Wir knüpfen dabei an eine Beobachtung an, auf die vornehmlich durch die Untersuchungen F. Rörigs über den Markt von Lübeck[1]) der Blick gelenkt worden ist. Schärfer, als es meist geschieht, muß betont werden, daß bei der Anlage der früheren Marktansiedelungen und erst recht bei den Stadtgründungen auf fortgeschrittener Stufe nicht alles mehr oder weniger der Willkür überlassen geblieben ist, sondern daß schon in den Anfängen der Entwicklung nicht selten planmäßig und bewußt, wie die topographischen, so auch die rechtlichen und wirtschaftlichen Linien vorgezeichnet sind, die sich in der Folgezeit abheben.

Hält man diese Überlegung für zutreffend, so drängt sich ohne weiteres der Gedanke auf, ob nicht das bei einer großen Anzahl von Orten bezeugte Übergewicht der Kaufleute in dem späteren Verfassungsrahmen seine Wurzel in Vorgängen hat, die in das Gründungsstadium hineinreichen und sich vielleicht an noch ältere Zustände anlehnen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Stellung der Kaufleute bis in die Zeit vor dem Aufkommen des Städtewesens zurückzuverfolgen.

1. Die urkundliche Überlieferung.

Schon aus dem 10. Jahrhundert sind Mitteilungen bekannt, die auf eine eigentümliche Rechtslage der Kaufleute hindeuten.[2]) Die Kaufleute — fremde wie am Platze ansässige — stehen unter dem besonderen Schutz des Königs.[3]) Sie genießen in Verbindung hiermit Vorteile, die vor allem den „mercatores regis" zugute kommen, denen in erster Linie die Fürsorge für den Bedarf der königlichen Pfalzen oblag.[4]) Aus einem Recht, das sich zu Anfang

[1]) Oben S. 86 Anm. 4.

[2]) Rietschel S. 191f.; E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgesch. II (Leipzig 1899) S. 218f. (§§ 51—54); Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit (Berlin 1922) S. 36f., 148f., 158. A. A. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens (Leipzig 1898) S. 107.

[3]) Rietschel S. 200f.

[4]) Nitzsch, Z²RG. XXVIII (1894) S. 5/6, 14f., 47f.; Kallen (unten S. 101 Anm. 1) S. 162/3.

namentlich der wandernden Kaufleute annahm, wird ein solches, das sich auf die ständigen Kaufmannssiedelungen niederschlug.[1]) Es hat sich zuerst in den Königs- und Bischofsstädten ausgebildet und ist von hier aus auch auf andere Orte ausgedehnt worden.[2])

Wir beschränken uns darauf, aus dem reichhaltigen Stoff[3]) eine Anzahl von Nachrichten herauszuheben, die für das Ziel, das wir uns gesteckt haben, von Wichtigkeit sind.

Für Bremen ist eine Urkunde aus dem Jahre 965 überliefert, in der Otto I. bestimmt: „quin etiam negotiatores eiusdem incolas loci nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes hoc imperatoriae auctoritatis precepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur iure quali ceterarum regalium institores urbium."[4]) Dem entspricht es, wenn Otto II. im Jahre 975 den Kaufleuten in Magdeburg für sich und ihre Nachkommen ein Recht verleiht, das als „das vollkommenste Kaufmannsrecht" erscheint, das in Deutschland galt[5]), wenn im Jahre 990 auf die Kaufleute und Bewohner von Gandersheim das auch in anderen Fällen vorbildliche Recht der Dortmunder Kaufleute übertragen wird[6]), oder wenn in einer etwas jüngeren Urkunde des Bischofs Kadeloh von Naumburg aus dem Jahre 1033[7]) wegen der Übersiedelung der mercatores von Jena a. U. nach Naumburg von dem „jus omnium negociatorum nostrę regionis" die Rede ist. Und in die gleiche Richtung zielt die Urkunde für Allensbach vom 2. Mai 1075, in der von dem bischöflichen Stadtherrn angeordnet wird: „Ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciant judicia, preterquam quae Constantiensibus, Basiliensibus et omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa."[8])

---

[1]) Stein S. 33f.; v. Keller, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter, Deutschrechtl. Beitr. XIV 1 (Heidelberg 1933) S. 43f., 48f.
[2]) Rietschel S. 192 Anm. 4.
[3]) Zusammenstellungen bei Rietschel S. 191f.; Stein S. 33f., 157/8.
[4]) MG. DD. I, O. I 307. S. darüber Stein S. 36 Anm. 150, 71 Anm. 226.
[5]) Keutgen, Urk. z. städt. Verfassungsgesch. (Berlin 1901) Nr. 71. Vgl. hierzu H. Meyer, HGBl. 56 (1931) S. 67 Anm. 206; v. Keller S. 43/4.
[6]) Kallen S. 160, 163.
[7]) Keutgen, Urk. Nr. 76.
[8]) Keutgen, Urk. Nr. 99 (Stein S. 157 Anm. 437).

In näherer Ausgestaltung begegnet dieses Kaufmannsrecht in einigen Aufzeichnungen, welche königliche oder bischöfliche Privilegien zugunsten der mercatores (negotiatores) vornehmlich niederdeutscher Orte betreffen.

Kennzeichnend liegen die Dinge vor allem in Halberstadt und Quedlinburg.[1])

In einer Niederschrift aus der Zeit von 1036—1059 bestätigt Bischof Burchard I. von Halberstadt den „mercatoribus Halverestidensibus inibi sedentibus et episcopis praefatae sedis rectum censum pro mercatorio usu solventibus" ihnen von den Bischöfen Arnulf und Brantog überlassene Wiesen[2]), während in weiteren Urkunden Bischof Burchards II. aus der Zeit von 1059 bis 1088 und König Heinrichs IV. von 1068 auf Bitten des zuletzt genannten Bischofs den mercatores (negotiatores) daselbst gewisse Vergünstigungen in bezug auf den Handelsverkehr bewilligt werden. In einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1105 bekräftigt sodann Bischof Friedrich den Einwohnern von Halberstadt, den „incolę loci nostri, cives videlicet forenses", die von seinen Vorgängern mündlich verliehenen Rechte. Er bemerkt dabei, „ut per omnem hanc villam in illorum potestate et arbitrio sicut antea consistat omnis censura et mensura stipendiorum carnalium vendendo et emendo, et quod juxta rusticitatem vel vulgaritatem lingue ‚burmal' vocant, ipsi diligenter observent, pondus et mensuram ęquam facient", und daß „ipsi vel quos huic negotio preesse voluerint" die hiermit verbundene Gerichtsbarkeit handhaben sollen.

Ähnlich gewährt Kaiser Lothar III. im Jahre 1134[3]) den Kaufleuten (negotiatores) von Quedlinburg unter Erneuerung früherer Gerechtsame u. a. die Befugnis, „ut tali ... lege et justicia vivant, quali usi sunt et utuntur negotiatores de Goslaria et de Magdeburgo", indem er zugleich vorschreibt: „Cives etiam de omnibus, quę ad cibaria pertinent, inter se judicent, et que pro his a delinquentibus pro negligentia componuntur, tres

---

[1]) S. zum folgenden UB. Stadt Halberstadt I 1—4; UB. Quedlinburg I 8—10.
[2]) Beachtlich Stein S. 79 Anm. 251.
[3]) UB. Quedlinburg I 10.

partes civibus, quarta pars cedat in usum judicis." Die nämlichen Wendungen finden sich schon in nahezu wörtlicher Übereinstimmung in Gunstbriefen König Konrads vom Jahre 1038 und König Heinrichs III. vom Jahre 1042.[1]) Sie weichen nur insofern voneinander ab, als nach der erstgedachten Urkunde 3/4 der erwachsenden Bußen „mercatoribus", nach der zweiten aber entsprechend der Urkunde von 1134 „civibus" zufallen sollen.

Von den zuletzt erwähnten Anweisungen ist die von angeblich 1038 zweifellos eine Fälschung, allerdings wohl dazu bestimmt, ein verloren gegangenes Original zu ersetzen. Auch die Niederschrift von 1042 ist von Wibel in seinem Aufsatz über „die ältesten deutschen Stadtprivilegien, insbesondere das Diplom Heinrichs V. für Speyer"[2]) für unecht erklärt. Ich habe mich dieser Auffassung früher angeschlossen[3]), vermag sie aber im Hinblick auf die Darlegungen von H. Meyer[4]) nicht mehr aufrecht zu erhalten. Danach kämen wir auch hier bereits für die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts auf ein „judicium de cibariis", also wohl entsprechend der Halberstädter Urkunde von 1105 eine niedere Marktgerichtsbarkeit und Marktverwaltung in der Hand der Quedlinburger „mercatores", die später nach dem Wortlaut der Urkunde von 1134 auf die dortigen „cives" übergegangen ist.[5])

Mit denselben Einrichtungen wie in Quedlinburg ist nach dem Inhalt der Aufzeichnungen ebenfalls für Goslar und Magdeburg zu rechnen.

2. Die Rechtslage der „mercatores" nach den älteren Urkunden.

Aus den angeführten Nachrichten sind für unsere Zwecke in mehrfacher Hinsicht bedeutsame Folgerungen abzuleiten.

Die den Kaufleuten gewährten Privilegien betreffen in erster

---

1) UB. Quedlinburg I 8, 9.

2) Arch. f. Urkundenforschung (AUF.) VI (1918) S. 245f.

3) Z²RG. XLVII S. 366/7.

4) HistZ. 147 (1932) S. 294 Anm. 6.

5) In der Urkunde von 1042 würde dann statt „civibus" besser „mercatoribus" zu lesen sein (H. Meyer a. a. O.). E. Mayer II S. 228 Anm. 7 setzt in dieser Urkunde „mercatores" und „cives" ohne weiteres gleich. Näheres unten S. 105f.

Linie Zollbefreiungen, Handelserleichterungen und die Ordnung des Marktverkehrs. Daneben lassen sie gewisse Verknüpfungen mit dem Siedlungsvorgang erkennen.[1]) Sie regeln namentlich die Benutzung der Anlagen auf dem Markte[2]), die Aufteilung des Wohngeländes[3]) und die Nutzungsrechte an der Almende.[4])

Aus dem Gesagten ergibt sich zunächst, daß es sich um Vergünstigungen dreht, die in erster Linie von Belang sind für eigentliche Händler, also für Kaufleute im engeren Sinne.[5]) Nun ist gewiß nicht zu leugnen, daß häufig dort, wo in Urkunden und anderen Aufzeichnungen von den mercatores eines bestimmten Ortes die Rede ist, zugleich die übrige gewerbetreibende Bevölkerung mit einzubeziehen ist.[6]) Aber es fehlt m. E. ein Anlaß, die Überlieferung immer und ausschließlich in diesem Sinne auszulegen.[7]) Und wenn sich für eine etwas spätere Zeit dartun läßt, daß in den mercatores mancher Urkunden nur wirkliche Kaufleute, insbesondere die Vorläufer der jüngeren Kaufleutegilden, zu er-

---

1) Über Kaufleute und Siedlungsrecht im allgemeinen vgl. jetzt v. Keller S. 50f.

2) Hier ist hinzuweisen auf die Verhältnisse in Höxter, wo in einer Urkunde des Abtes Erkenbert von Corvey aus dem Jahre 1115 (Westfäl. UB. I Nr. CLXXXIV) von Abgabepflichten in Ansehung des Marktes an der Weserbrücke bei Höxter die Rede ist entsprechend der „mos . . . et consuetudo in omnibus locis, in quibus mercatores regio privilegio firmati sunt.“ S. hierzu Frölich, Z²RG. LIII (1933) S. 369, 374 Anm. 2.

3) Vgl. die oben S. 91 Anm. 7 erwähnte Niederschrift für Naumburg, die übrigens auch wegen des Ineinandergreifens von (königlichem) Kaufleuterecht und (bischöflicher) Siedelungsfreiheit Beachtung verdient (v. Keller S. 61). — Mit Recht macht aber v. Loesch, Z²RG. LIII S. 117 Anm. 2 darauf aufmerksam, daß es neben den Städten mit Gründerleihe ebenfalls solche in größerer Zahl gegeben hat, in denen die Gründerleihe keine Rolle spielte.

4) S. z. B. die Urkunde Bischof Burchards I. für die Kaufleute in Halberstadt (oben S. 92).

5) Vgl. die Bemerkungen bei Wibel S. 237, der aber doch schließlich zu einem abweichenden Ergebnis gelangt.

6) v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (Düsseldorf 1892) S. 45f.; Hegel a. a. O. S. 104f.

7) Frölich, Z²RG. XLVII S. 370. Zustimmend F. Beyerle, Z²RG. L (1930) S. 6 Anm. 1. S. auch E. Mayer S. 228/9, 232 und Seeger, Westfalens Handel u. Gewerbe vom 9. bis 14. Jahrh. (Berlin 1926) S. 44 Anm. 361.

blicken sind[1]), so wird der gleiche Sachverhalt unbedenklich auch für ältere Quellen zu unterstellen sein, in denen mercatores genannt werden.

Die mitgeteilten Zeugnisse zeigen ferner, daß bei der Regelung des Marktverkehrs an eine Beteiligung der Kaufleute selbst zu denken ist. Es ist sicher H. Meyer[2]) im Recht, wenn er erklärt, daß „die unter Königsschutz stehenden Kaufmannsgemeinden in Reichs- und Bischofsstädten von alters her eine gewisse Selbstverwaltung in Marktsachen hatten".

Ist dies aber richtig, so greift eine weitere Erwägung ein. Die in den erwähnten Urkunden aufgezählten Rechte werden den Kaufleuten als solchen[3]) zugebilligt. Es begegnet also die Gesamtheit der Kaufleute als Trägerin dieser Rechte. Sie ist, wie Joachim[4]) es ausdrückt, „eine von ihren jeweiligen Mitgliedern unabhängige ideelle Gemeinschaft, welche als Rechtssubjekt der erteilten Freiheiten und getroffenen Bestimmungen auftritt", sie erscheint „gleichsam als eine selbständige Genossenschaft, der besondere Rechte verliehen wurden". Und ferner setzt die Handhabung der gewährten Befugnisse eine irgendwie geartete Organisation voraus. Es gab, um mit Stein[5]) zu reden, „gewiß Vertretungen, Ausschüsse, Über- und Unterordnung, Vorsteher", wenn auch Näheres darüber nur gelegentlich verlautet.[6]) Dabei ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Anfänge der Entwicklung einer noch früheren

---

[1]) So liegt die Sache bei Goslar. Vgl. Frölich, ZᵉRG. XLVII S. 369f., 388, 399, 438f.

[2]) HGBl. 56 (1931) S. 52 Anm. 161, unter Berufung auf H. Meyer, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts (Weimar 1923) S. 50f., namentl. 56f. Anm. 1. Ähnlich Stein S. 37/8. Kennzeichnend sind vor allem die in den Privilegien für Allensbach von 1075 und für Quedlinburg von 1134 (oben S. 91/2) gebrauchten Wendungen.

[3]) Wegen der Rolle des Stadtherrn dabei s. Joachim, Gilde und Stadtgem. S. 31; v. Keller S. 59 Anm. 9.

[4]) Gilde und Stadtgemeinde S. 31.

[5]) S. 157.

[6]) Vgl. wegen des in der Halberstädter Urkunde von 1105 (oben S. 92) begegnenden Ausschusses Rietschel S. 168/9; Eberle, Das Ratskollegium in den deutschen Städten bis zur Zeit der Zunftkämpfe, Freiburger philos. Diss. 1914 S. 6f.

Zeit angehören, da, wie z. B. in Magdeburg und Bremen[1]), mit dem Vorhandensein ständiger kaufmännischer Niederlassungen zu rechnen ist, die bereits vor der Marktgründung aufgekommen waren und mit den erteilten Privilegien bedacht wurden.

Aus dem Gesagten erhellt, daß schon bei den mercatores in den älteren Kaufmannssiedelungen ein verfassungsmäßiger Zusammenschluß bestand. Über die Form dieses Zusammenschlusses lassen allerdings die erhaltenen Urkunden nichts Genaueres ersehen. Daß aber die Kaufleute einen Personalverband, gewissermaßen eine „Kaufmannsgemeinde", bildeten, folgt bereits zur Genüge aus dem bisher Dargelegten und muß auch gegenüber dem Widerspruch Hegels[2]) aufrecht erhalten werden. Es wird bestätigt durch Beobachtungen, die ich in bezug auf die kirchliche Stellung der Kaufleute in der städtischen Frühzeit gemacht habe.[3]) Sie zeigen, daß es eine Anzahl vor allem norddeutscher Städte gibt, in denen die Kaufleute ursprünglich ebenfalls in kirchlicher Hinsicht als eine Personalgemeinde zu betrachten sind.

Ob man hier von einer Gilde reden kann, mag zweifelhaft sein. Das Wort „Gilde" selbst oder ein ähnlicher Ausdruck wird nicht gebraucht. Die Entscheidung würde davon abhängen, wie weit oder wie eng im vorliegenden Falle der mannigfacher Abwandlung fähige Gildebegriff gefaßt wird.[4]) Hält man die angeführten Momente für ausreichend, so würden die erwähnten Kaufmannsvereinigungen als Gilden anzusprechen sein. Aber auch wenn man nicht so weit gehen will, läßt sich eine für unsere Zwecke wichtige Feststellung treffen. Da gerade in den Anfängen der Entwicklung bei den Kaufleuten im Hinblick auf die Gefahren ihres Berufes das Bedürfnis nach gegenseitiger Hilfe und Unterstützung stark hervortreten mußte[5]), und da zu vermuten ist, daß die für die Handelszüge

---

[1]) Stein S. 35, 36 Anm. 150, 37.

[2]) A. a. O. S. 107.

[3]) Frölich, Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter, Z[3]RG. LIII (1933) S. 188—287, namentl. S. 256/7, 260/1, 264/5.

[4]) Frölich a. a. O. S. 243 Anm. 2.

[5]) S. Stein, Zur Geschichte der Kaufmannsgenossenschaften, HGBl. 1910, S. 571—592.

nach außerhalb vorgesehenen Maßnahmen auch auf die innerstädtische Organisation der Kaufleute[1]) zurückgewirkt haben, so wird man — was vorläufig für uns genügt — gewiß zum mindesten *gildeähnliche* Züge für die mercatores in der uns beschäftigenden Zeit voraussetzen dürfen.

b) Der Gründungsvorgang und die weitere Entwicklung bis zum Aufkommen des Rates

1. Der Gründungsvorgang.

Das, was vorstehend über die Rechtslage der mercatores beigebracht ist, läßt eine besondere Auswertung zu im Hinblick auf die Vorgänge, die sich bei den späteren Markt- und Stadtgründungen abspielen. Wir wissen namentlich dank den Forschungen *S. Rietschels*, daß die Mehrzahl der rechtsrheinischen Städte in Deutschland planmäßig neben einer schon vorhandenen Königspfalz, einem Bischofssitz, einer Burg oder einem sonstigen Stützpunkt angelegt worden ist. Als Stätte der Niederlassung wird in der Regel ein Ort gewählt sein, der günstige Handelsgelegenheiten bot, und auf den sich aus diesem Grunde der Blick des städtegründenden Herrn lenkte. Daneben ist aber mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Anstoß zur Gründung von den am gleichen Platze bereits siedelnden oder ihn auf ihren Handelsreisen besuchenden Kaufleuten ausging. Wenn es nun zutrifft, daß sich unter den Kaufleuten bestimmter Gegenden ein rechtliches Band der oben geschilderten Art knüpfte, so liegt die Annahme nahe, daß eine bestehende, unter Umständen auch eine zu diesem Zwecke erst gebildete Kaufmannsorganisation von vornherein in das Siedlungsvorhaben eingegliedert wurde. Das kann dort, wo die Kaufleute ihrerseits die Anregung zur Gründung gaben, sehr wohl in der Form geschehen sein, daß sie entweder in ihrer Gesamtheit oder durch ihre Organe oder durch einen in anderer Weise begrenzten Kreis von ihnen dabei tätig wurden. Wir kämen damit zu dem Typus der Gründungsunternehmerstädte, wie er schon früher durch *F. Beyerle* und sodann durch *F. Rörig* herausgearbeitet worden ist. So schwer es

[1]) Vgl. dazu *Stein*, Handelsgesch. usw. S. 150f.

bei der Beschaffenheit der urkundlichen Überlieferung ist, im einzelnen Falle zu völlig eindeutigen Ergebnissen zu gelangen, so scheint mir doch die namentlich von Rörig gebotene Lösung vielfach das Richtige zu ergeben und vor allem die Rolle aufzuhellen, die eine Reihe bevorrechtigter Familien von Anfang an im Rechts- und Wirtschaftsleben der Stadt und im Rate gespielt hat. Daneben sind allerdings noch andere Möglichkeiten denkbar, auf die zu achten ist. Auch wenn der Stadtherr von sich aus eine Kaufmannsvereinigung am Orte mit der neuen Siedlung verschmolz, oder eine solche von auswärts herbeizog, oder sie völlig neu ins Leben rief, hatte er es in der Hand, im Interesse des Aufblühens der Anlage seinerseits den Kaufleuten entsprechende Befugnisse einzuräumen, und zwar in sehr verschiedener Ausgestaltung.

Der hier vertretenen Auffassung ist eine für die Gesamtbeurteilung der Entwicklung grundlegende Einsicht zu entnehmen. Trifft es zu, daß in der geschilderten Art kaufmännische Elemente in den Siedlungsvorgang selbst einbezogen wurden, so würde das ohne weiteres verständlich machen, weshalb gerade die Kaufleute vielfach in stark bevorzugter und scharf umrissener Stellung einen Platz in dem städtischen Verfassungsaufbau und Wirtschaftsleben[1]) der späteren Zeit fanden. Es würde sich dies zwanglos erklären aus den Verrichtungen, die ihnen im Gründungsstadium zufielen, womit es durchaus vereinbar wäre, daß im Einzelfalle neben ihnen noch andere Faktoren maßgeblich in Betracht kommen, und daß sich je nach der obwaltenden Kräfteverteilung sehr erhebliche Abweichungen ergeben konnten.[2]) Damit war zugleich eine Handhabe geboten, den bei den Kaufleuten bereits vorhandenen Zusammenschluß und die bei ihnen ausgebildeten Einrichtungen und Vertretungskörper für die Aufgaben nutzbar zu machen,

---

[1]) Hier kommt namentlich in Frage die Überlassung des ertragreichen Gewandschnittes als Vorbehaltsrecht an die bei der Gründung beteiligten Kaufleute (Rörig, Hans. Beitr. S. 64, 220f.; Frölich, Lüb. Zeitschr. XXII (1925) S. 405 Anm. 51) sowie die Anteilnahme der Kaufleute am städtischen Grundbesitz (s. dazu Frölich, Z³RG. LIII S. 261 Anm. 2.

[2]) Vgl. hierzu neuerdings v. Keller S. 51f.

die auf gerichtlichem, kommunalem und wirtschaftlichem Gebiete für die neu ins Leben gerufenen Gemeinwesen erwuchsen.

Von den angestellten Erwägungen aus ist aber unschwer ein Standpunkt zu gewinnen, von dem aus der Einfluß des Gildegedankens auf die ältere Stadtverfassung anders zu bewerten ist, als es die herrschende Meinung annimmt.

v. Below[1]), der unter den mercatores ebenfalls die Handwerker mit begreift[2]), zählt als wesentliche Züge, die in jener Zeit für die Gilde kennzeichnend waren, auf die geselligen Ziele, die soziale Abschließung und die Freiwilligkeit der Aufnahme, während er die bloße Tatsache, daß ein Eidschwur geleistet wurde, nicht für ausreichend erachtet. Indem er darauf hinweist, daß für die bei der Gründung einer Stadt zusammenströmende Menge die gedachten Voraussetzungen nicht zuträfen, daß namentlich bei ihr der Wunsch und die Bereitwilligkeit, eine Hausstätte zu erhalten und sich damit einem Zwangsverband einzugliedern, aber nicht die Absicht, in eine Gilde einzutreten, vorgelegen habe, verneint er, daß hier ein gildemäßiger Zusammenhang gegeben gewesen sei.

Indessen wird man, wie ich glaube, wenigstens für manche Fälle zu einem andern Urteil gelangen müssen, wenn man den bisher entwickelten Anschauungen folgt. Geht man davon aus, daß die den mercatores einzelner Orte gewährten Privilegien sich nur auf die Kaufleute im engeren Sinne bezogen, die zum Teil schon in der Zeit vor dem Aufkommen eigentlich städtischen Wesens eine wirtschaftlich und rechtlich geschlossene Gruppe ausmachten, und die als solche mit der neuen Siedelung vereinigt wurden, so handelt es sich um einen kleineren und abgegrenzten Kreis von Personen, auf den die von v. Below aufgezählten Gründe nicht schlechthin passen. Wegen der bestehenden Verbundenheit und der Gleichheit der Interessen würden sich, wie oben[3]) angedeutet wurde, Anhaltspunkte für das Vorliegen mindestens einer gildeähnlichen Struktur darbieten.[4]) Und die Frage würde dahin zu lauten haben, ob

---

[1]) VSWG. VII S. 431 f.

[2]) A. a. O. S. 432 Anm. 2.

[3]) S. 96/7.

[4]) Das würde ebenfalls — entgegen den Ausführungen v. Belows, VSWG.

sich nicht auf dem Umwege über den so gearteten Kaufleuteverband ein Zusammenhang zwischen Gilde und Stadtverfassung herstellen läßt, etwa in dem Sinne, daß die Kaufleute bereits im Gründungsstadium als eine Gilde oder ein gildeähnlicher Verband Aufnahme in die städtische Verfassungsorganisation fanden, und daß von hier aus sich der Gildegedanke weiter zu entfalten vermochte.

Auch die sonstigen Gegengründe v. Belows, die aus dem Fehlen entsprechender Nachrichten über die Auswirkungen des Gildewesens und ferner daraus entnommen werden, daß ebenfalls bei den Landgemeinden unter ähnlichen Verhältnissen Gilden nicht zu beobachten seien, schlagen nicht durch.

Aus dem Schweigen der Quellen allein können für jene Zeit kaum allzu weitgehende Folgerungen gezogen werden, zumal bei ihnen außer mit der Dürftigkeit der Überlieferung damit zu rechnen ist, daß später planmäßige Eingriffe in den urkundlichen Bestand erfolgt sind. Und für die Landgemeinden läßt sich nach den Darlegungen Ribbecks[1]) ebenfalls eine Auffassung vertreten, die der Ansicht v. Belows zuwiderläuft. Schließlich ist nochmals zu betonen, daß der Begriff der Gilde nicht etwas völlig Starres darstellt, sondern sehr verschieden ausgestaltet werden kann, so daß gleichfalls nach dieser Seite hin sich eine größere Freiheit in der Beurteilung des Sachverhalts ergibt, als sie v. Below einräumen will.

2. Die Stellung der Kaufleute in der Folgezeit.

Unsere Beschreibung der Rechtslage der mercatores in den Anfängen der Entwicklung ist nach Lage der Dinge selbstverständlich mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Einiges von dem aber, was zunächst nur in mehr oder weniger hypothetischer Form vorgetragen werden konnte, tritt später in das hellere Licht urkundlicher Überlieferung, die das früher Ausgeführte bestätigt. Insbesondere läßt sich erkennen, daß ein näherer Zusammenhang obwaltet zwischen der Stellung der Kaufleute zur Zeit der Markt- und

VII S. 440f. — für Tiel gelten. S. dazu noch Rietschel, Z²RG. XXVIII S. 523 und Stein, HGBl. 1910 S. 589f.

[1]) A. a. O. S. 98f.

Stadtgründungen oder noch vorher und den verfassungsrechtlichen Einrichtungen, wie sie uns etwa vom 11. bis zum 13. Jahrhundert auf einer fortgeschritteneren Stufe entgegentreten. Einige neuere Veröffentlichungen setzen uns hier in den Stand, deutlicher zu sehen, als es bisher möglich war. An sie wird daher zweckmäßigerweise anzuknüpfen sein.

G. Kallen hat in einer eindrucksvollen Untersuchung das Gandersheimer Vogtweistum von 1188, eine Rechtsweisung der Ministerialen des Stiftes über die Rechte der Vogtei, behandelt.[1]) Er hat dabei vor allem auch auf breiterem Hintergrunde die Erkenntnisse herausgearbeitet, die aus dem Weistum für die Frühgeschichte der mittelalterlichen Stadt und die Rolle der mercatores in ihr zu erzielen sind. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß die in der Urkunde erwähnten mercatores in Gandersheim in jener als eine typische Übergangsperiode zu betrachtenden Zeit einen Personalverband bildeten, der im Gegensatz stand zu anderen, zur engeren Immunität gehörenden Personen, die, wie „Zensualen, Litonen, Handwerker, außerdem sicherlich auch Lebensmittelhändler am Marktverkehr teilnehmen können, ohne indes dadurch mercatores zu sein".

Diese Feststellungen sind in doppelter Richtung wichtig. Wenn Kallen in den Gandersheimer Kaufleuten um 1188 einen Personalverband erblickt, so berührt sich das auf das engste mit der Auffassung, die oben von uns wegen der Rechtslage der mercatores in der städtischen Frühzeit entwickelt ist, und die namentlich im kirchlichen Bereich ein Gegenstück findet.[2])

Zu beachten ist aber weiter die Scheidelinie, die Kallen zieht zwischen den „mercatores" im eigentlichen Sinne und anderen, wenn auch zeitweilig am Markt beteiligten Gruppen, insbesondere den Lebensmittelhändlern. Er stützt sich dabei auf die Schilderung,

---

[1]) Historische Aufsätze, Aloys Schulte zum 70. Geburtstag gewidmet von Schülern und Freunden (Düsseldorf 1927) S. 149—170. Abdruck des Weistums das. S. 169/70.

[2]) Oben S. 93f. S. wegen der Überschneidung der Pfarreinteilung in Gandersheim mit dem Personalverband der dortigen Kaufleute auch Kallen S. 167 Anm. 2.

die kurz vorher F. Beyerle[1]) für eine Anzahl von Kleingründungen am Oberrhein und für die oberrheinischen Bischofsstädte entworfen hatte. Hier wird die Ansicht aufgestellt, daß sich bei gewissen, von Beyerle als „angelehnte" Gründungen bezeichneten Orten in Markt und Stadt noch längere Zeit hindurch das Hofrecht neben der Marktfreiheit behauptet habe, und daß sich dies vor allem zeige in der Bannrührigkeit der von der Marktregel ausgenommenen Lebensmittelgewerbe, eine Erscheinung, die Kallen[2]) seinerseits auch in Gandersheim zu erkennen glaubt, und der er eine allgemeinere Bedeutung beimißt. Die in seiner früheren Schrift vertretenen Anschauungen, gegen die sich alsbald v. Below[3]) gewandt hatte, findet Fr. Beyerle sodann bestätigt in einer Untersuchung, die in erster Linie den Zuständen in Burgund gilt.[4])

M. E. dreht es sich dabei in der Tat um Vorgänge, die sich nicht auf die bisher unter diesem Gesichtswinkel gewürdigten Gemeinwesen beschränken. Daß in Dortmund ähnliche Verhältnisse zu vermuten sind, hat bereits Kallen betont.[5]) Besonders aufschlußreich erscheinen mir aber die Zustände in Goslar, mit denen ich mich selbst eingehender beschäftigt habe.[6])

Für Goslar habe ich den Blick gelenkt auf eine entsprechende Sonderung zwischen den mercatores und den auf die Verkaufsstände am Schuhhof und in dessen Umgebung angewiesenen Gilden der Krämer, Schuhmacher, Bäcker und Fleischer, die später unter Bevorzugung vor den übrigen gewerblichen Verbänden zum Rate zugelassen sind. Obwohl ich bei Goslar nicht schlechthin den gleichen Verlauf der Dinge wie bei den von Fr. Beyerle be-

---

1) F. Beyerle, Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden, S.-A. aus der Festgabe der Juristischen Fakultät der Univ. Basel für Paul Speiser (Basel 1926) S. 39—82.

2) S. 159 f.

3) v. Below, Eine Erneuerung der hofrechtlichen Theorie, VSWG. XX (1928) S. 109—138.

4) F. Beyerle, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, Z²RG. L (1930) S. 1—114.

5) S. 160/1.

6) Vgl. vor allem Z²RG. XLVII S. 326 f., 366 f., 375 f.; Harz-Z. 61 (1928) S. 175 f.; NSJ. 6 S. 251/3, 7 S. 301 f., 315 f.

handelten Gemeinwesen, namentlich ein Hervorgehen dieser Erscheinungen aus einem alten Bannrecht des Königs als des Grundherrn in dem gleichen Sinne, wie bei jenen, unterstellen möchte[1]), so ändert das nichts an der Tatsache, daß die mercatores in Goslar von Anfang an nicht zusammenfallen mit der Gesamtheit der handel- und gewerbetreibenden Bevölkerung, sondern daß ein scharfer Strich zwischen ihnen und den Krämern sowie den Handwerkergilden hindurchgeht. Diese Trennung ist aber zugleich der Ausdruck eines Gegensatzes, der die gesamte wirtschaftliche und Verfassungsorganisation Goslars erfüllt. Und es liegt dabei ebenfalls ein Dualismus der Markteinrichtungen zugrunde, die für die Krämer und die Handwerkergilden auf der einen, die Kaufleute auf der andern Seite geschaffen sind. Die Bedeutung dieses Dualismus läßt sich allerdings in seiner Tragweite erst erschließen aus den Maßnahmen, die getroffen wurden, um ihn zu überbrücken, und die einer späteren Zeit angehören. Ehe wir uns näher mit ihnen befassen[2]), wird es erforderlich sein, noch einer Wandlung zu gedenken, die sich seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vollzieht und die eine Verbindung mit dem vorstehend Ausgeführten aufweist. Wir denken dabei an das Verhältnis zwischen den mercatores der älteren Zeit und einer Gruppe der städtischen Einwohnerschaft, die als „burgenses“ in jüngeren städtischen Urkunden auftaucht.

3. „Mercatores“ und „burgenses“.

Nach unseren bisherigen Darlegungen müssen wir erwarten, daß dort, wo zu Beginn der Entwicklung ein Kaufleuteverband eine Rolle spielt, nach der Ausbildung des Rates in ihm besonders Vertreter der Kaufleute anzutreffen sind. Das ist auch häufig genug der Fall. Aber für den Personenkreis, aus dem die Ratsmitglieder entnommen werden, begegnet später nicht oder doch nicht in erster Linie die Bezeichnung „mercatores“. In den Urkunden ist vielmehr nach einer Zeit des Überganges, in der vornehmlich wohl

---

[1]) Frölich, NSJ. 7 S. 316.

[2]) Unten zu II c.

der Ausdruck „cives" gebraucht wird, meist von den „burgenses" als einer verfassungsrechtlich bevorzugten Schicht die Rede.[1])

Die Sachlage wäre verhältnismäßig einfach, wenn die von Fr. Beyerle[2]) für die burgundischen Städte nach dieser Seite hin gewonnenen Ergebnisse vorbehaltlos auf das deutsche Sprachgebiet übertragen werden könnten. Beyerle hat bemerkt, daß in Arelat das Wort „burgum" in einem bestimmten technischen Sinne verwandt worden, und daß darunter der im Anschluß an eine alte Marktanlage, etwa innerhalb einer bischöflichen civitas, in geschlossener Bauweise außerhalb des ursprünglichen Mauergürtels errichtete Neumarkt, „le nouveau bourg", zu verstehen sei, dessen Bewohner danach als „burgenses" bezeichnet wurden. Er nimmt ferner an, daß das Wort „burgenses" in der Bedeutung des Marktsiedlers, des ansässigen Händlers, von Burgund über Freiburg i. Br. nach Deutschland, insbesondere gegen Ende des 12. Jahrhunderts nach Goslar gedrungen sei.[3]) „Wie die nur zeitweilig bevölkerte Marktstadt (mercatum) durch die Marktsiedelung (burgum), wird hier der Händler schlechthin, gleichviel welchen Wohnsitzes (mercator), durch den Marktsassen (burgensis) abgelöst. Das unsichere Tasten um den ältesten Bürger-Begriff und die Rolle, die der Grundbesitz bei diesem spielte, löst sich damit im Lichte geschichtlicher Vorgänge zwanglos."[4])

---

[1]) S. hierzu Frölich, HGBl. 46 (1920/1) S. 155f.; Derselbe, Z[2]RG. XLVII S. 386f. mit weiteren Nachweisen. Vgl. ferner Wutke, Die Bedeutung der Siegelumschrift: Sigillum burgensium bzw. civium für die älteste Stadtgeschichte, Schles. Geschichtsbl. 1920 S. 38—42, sowie Beitzen, Die Entstehung der Hildesheimer Rats- und Ratsgerichtsverfassung, Hildesheim o. J. (1921) S. 16/7, 22/3, und Neukam, Immunitäten und Civitas in Bamberg von der Gründung des Bistums 1007 bis zum Ausgang des Immunitätsstreits 1440, 78. Bericht u. Jahrb. 1922/23/24 des Hist. Ver. f. d. Pflege der Gesch. des ehemal. Fürstbistums Bamberg zu Bamberg S. 189 bis 369, namentl. 297 f.

[2]) Oben S. 102 Anm. 4.

[3]) S. 39 Anm. 4. S. auch wegen des 1188 genannten „burgum Goslarie" Frölich, NSJ. 7 S. 279 f., 9 S. 48/9. Über das Vorkommen des Ausdrucks „burgenses" in Deutschland überhaupt vgl. noch K. Beyerle, Z[2]RG. LI S. 345 Anm. 3; v. Loesch, Z[2]RG. LIII S. 172 Anm. 6.

[4]) S. 39.

Ist dem beizutreten, so würde das zur Umschreibung des älteren Bürger-Begriffes dienende Wort „burgensis“ sachlich gleichbedeutend mit „mercator“ in dem von uns gemeinten Sinne sein und es ohne weiteres verständlich machen, wieso in späteren Stadturkunden an die Stelle der den mercatores gewährten Privilegien entsprechende zugunsten der Burgensen treten.

Da die Ansicht Fr. Beyerles aber nicht nur Zustimmung[1]), sondern auch Widerspruch erfahren hat[2]), da außerdem zuweilen in den Kreis der Burgensen noch andere Bevölkerungsgruppen als die Kaufleute einbezogen sind[3]), so kann, wenigstens ehe nicht weitere Untersuchungen vorliegen, auf diesem Wege ein zwingender Beweis kaum erbracht werden. Jedoch fehlt es darüber hinaus nicht an Anhaltspunkten, die in dem gleichen Sinne verwertet werden können. Sie finden sich, wenn wir die Erscheinungen ins Auge fassen, die sich vor allem bei einer Anzahl der bereits erwähnten niederdeutschen Gemeinwesen beobachten lassen.

Wie wir sahen, sind in Halberstadt die „mercatores“ durch die „cives forenses“ abgelöst, und diese werden sich wieder mit den später dort begegnenden „burgenses“ decken.[4]) In Quedlinburg steht die Lebensmittelgerichtsbarkeit zunächst den „mercatores“ zu, nach der Aufzeichnung von 1134, die, ebenso wie ihre Vorurkunden, auf die den „negotiatores“ von Goslar und Magdeburg erteilten Privilegien Bezug nimmt, ist sie in die Hände der „cives“ daselbst geraten. Das Gleiche muß demnach für die Kaufleute von Goslar und Magdeburg vermutet werden. In Goslar sind aber nach dem Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1219 beteiligt an der Marktgerichtsbarkeit, dem sich auf die Gerichtsbarkeit über die Lebensmittel mit erstreckenden „venale forum“, die Burgensen, die nach ihrem Ermessen den königlichen Vogt herbeiholen können[5]), so daß also insoweit die Verrichtungen der „mer-

---

1) H. Meyer, HGBl. 56 (1931) S. 56 Anm. 171.

2) Perrin, Le Moyen Age XLI (1931) S. 243—250; v. Loesch, Z²RG. LIII S. 172 Anm. 6.

3) S. etwa für Goslar Frölich, Z²RG. XLVII S. 387f.

4) Varges, Harz-Z. XXIX (1896) S. 91. — Über „cives de foro“ in Bamberg s. Neukam S. 298 Anm. 28, 301.

5) Frölich, Z²RG. XLVII S. 398f., 405.

catores“ auf die Burgensen übergegangen sind. Und in ähnlicher Weise läßt sich bei anderen Orten erkennen, wie die „mercatores“ durch die „burgenses“ ersetzt und von den letzteren aufgesogen sind.[1])

Dabei ist allerdings zu beachten, daß nicht in jedem Falle „mercatores“ und „burgenses“ einander gleichgestellt werden können, da zu den letzteren gelegentlich auch noch andere Personenkreise gehören. So läßt sich z. B., wie schon berührt wurde, für Goslar nachweisen, daß dort im 13. Jahrhundert zu den Burgensen neben den Kaufleuten die Münzer, die Ministerialen des Stadtherrn und die Mitglieder der Genossenschaft der am Hüttenbetrieb in der Waldmark beteiligten Silvanen gerechnet wurden. Mehrfach werden aber wieder aus den Burgensen mit besonderem Nachdruck die Kaufleute herausgehoben, oder es ist, wo das Wort „burgenses“ gewählt wird, nach dem Zusammenhang der Niederschrift nur an die eigentlichen Kaufleute zu denken, namentlich soweit Angelegenheiten des Handels- oder Marktverkehrs geregelt werden.[2])

Wenn ich mich nicht täusche, ist der hier zu beobachtende Wechsel der Benennungen so erfolgt, daß sich im weiteren Verlauf der Dinge das Gefühl der Zugehörigkeit der am Orte ansässigen Kaufleute zu dem neuen Gemeinwesen vertieft, und daß mit der lebhafteren Entfaltung städtischer Selbständigkeit das Bewußtsein kommunaler Verbundenheit den Gedanken an die berufliche Verknüpfung in den Hintergrund gedrängt hat.[3]) Die Kaufleute begegnen jetzt als eine in erster Linie am Markte beteiligte und die alten Vorrechte in Grundbesitz und Wirtschaft[4]) behauptende

---

[1]) Vgl. die bei E. Mayer II S. 228 Anm. 7 angeführten Belege sowie für Bamberg Neukam S. 295f., 305f.

[2]) Frölich, Z²RG. XLVII S. 397f., 400, 403.

[3]) S. hierzu auch v. Keller S. 53f., insbes. 69f.

[4]) Beachtung erfordert die Tatsache, daß wiederholt das Recht des Gewandschnittes, das doch in erster Linie für die Kaufleute von Belang war, als eine den „burgenses“ gemachte Zuwendung bezeugt ist. Vgl. z. B. das bei E. Mayer II S. 228 Anm. 7 erwähnte Privileg für die Burgensen von Lemgo und Lippstadt vom Jahre 1253 und einen ähnlichen Gunsterweis für die „burgenses“ in Hannover von 1272 (UB. Hannover Nr. 38), der im Jahre 1277 für die

Gruppe von Vollbürgern, die sich abhebt von der Gesamtheit der städtischen Bevölkerung, welch letztere zugleich die neu hinzugekommenen Siedlergruppen, vor allem die Handwerker, als „cives" (im weiteren Sinne) mit umfaßt. Wegen ihrer überragenden Stellung treten die Kaufleute in der sich enger zusammenschließenden Gemeinde neben die übrigen privilegierten Kreise, wie etwa die Ministerialen des Stadtherrn, und vereinigen sich mit diesen zu einer begünstigten Schicht, für die sich auf einem Wege, dessen Ablauf wir noch nicht klar erkennen können, ungefähr seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in einer größeren Anzahl von Orten die Bezeichnung „burgenses" durchsetzt. Die Burgensen bilden also, anders ausgedrückt, das städtische Patriziat, dessen Rechtslage, wenn wir der vorgetragenen Ansicht folgen, nicht nur als das Ergebnis einer rein tatsächlichen Entwicklung zu bewerten, sondern, soweit die Kaufleute in Betracht kommen, öfter bereits in den Abmachungen des Gründungsstadiums verwurzelt ist, und das somit als ein zugleich rechtlich unterbautes Verhältnis erscheint.[1])

Nun soll nicht bestritten werden, daß nicht selten der Ausdruck „burgenses" in einem unbestimmten, nicht technischen Sinne gebraucht wird und einfach dasselbe wie „cives" in der oben gedachten Bedeutung besagt. Aber dem stehen die häufigen Fälle gegenüber, in denen an dem verfassungsrechtlichen Gehalt des Wortes nicht zu zweifeln ist. Abgesehen von den bereits gebotenen Beispielen[2]) möchte ich noch hinweisen auf einige Verlautbarungen, die dem Urkundentum der Stadt Hannover angehören. Bei ihnen werden, wie in einem Vertrag der Stadt Celle mit der Stadt Hannover vom 7. 10. 1288[3]) oder einem solchen von Hannover mit Bremen vom 9./16. 6. 1301[4]) in den im übrigen nahezu wörtlich übereinstimmenden Ausfertigungen in überaus kennzeichnender Form die „burgenses" der einen Stadt jeweils den „cives" der anderen mit besonderer Betonung gegenübergestellt und umgekehrt.

„cives" daselbst wiederholt (UB. Hannover Nr. 44) und im Archiv der Kaufmannsgilde überliefert ist.

[1]) Näheres hierüber Frölich, ZRG. XLVII S. 394f. Für Bamberg s. Neukam S. 297, 301 u. Anm. 30 das., 305f.

[2]) Oben S. 104 Anm. 1. [3]) UB. Hannover 52a, b. [4]) Daselbst 79, 80.

4. Das Aufkommen des Rates.

Nach dem Gesagten wirkt sich der Zusammenhang zwischen „mercatores" und „burgenses" dahin aus, daß an den Platz der Kaufmannsgemeinde eine Burgensengemeinde rückt, die in der Hauptsache die alten kaufmännischen Elemente ergreift, zuweilen aber noch andere entsprechend bevorrechtigte Schichten in sich aufgenommen hat. In der Hand der Burgensen liegen die der Gemeinde zugewachsenen Anfänge der städtischen Selbstverwaltung, wenn auch zunächst noch unter dem Übergewicht des Stadtherrn. Ursprünglich scheinen, wenigstens in kleineren Orten, die Burgensen in ihrer Gesamtheit tätig geworden zu sein, während später und in größeren Verhältnissen engere Ausschüsse eintraten.

Wie sich hier die Entwicklung unter dem Einfluß der Gottesfriedensidee weiter vollzogen hat, wie die gebildeten Ausschüsse den Charakter der Ständigkeit angenommen und sich zu einem eigentlichen Rate fortentwickelt haben, ist vor kurzem überzeugend von H. Meyer[1]) geschildert worden, es mag genügen, dieser Darlegungen zu gedenken. Für die uns beschäftigenden Fragen ist lediglich hinzuzufügen, daß in Fällen, in denen es der Zuziehung eines begrenzten Personenkreises bedurfte, nicht notwendig ein besonderer Ausschuß neu bestellt zu werden brauchte, sondern daß die Möglichkeit bestand, sich der bereits vorhandenen Organe der Kaufleuteverbände zu bedienen.[2]) Ein zwingender Beweis in dieser Hinsicht ist zwar nicht zu führen.[3]) Aber es darf doch hervorgehoben werden, daß es sich so am besten erklären läßt, wenn wir in der Ratsverfassung der Folgezeit gelegentlich auf Einteilungen und Gliederungen stoßen, die aus dem Bereich des Gildewesens, insbesondere der Kaufleutegilde, in den städtischen Vertretungskörper übernommen sein dürften.[4])

---

[1]) HistZ. 147 (1932) S. 290f. S. neuerdings auch H. Lentze, Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV. (Breslau 1933), S. 14/5, 62f.

[2]) Etwa der für Marktzwecke gebildeten Ausschüsse (oben S. 95 Anm. 6).

[3]) Für Bamberg nimmt z. B. Neukam S. 335f. einen abweichenden Standpunkt ein.

[4]) Unten S. 116f.

c) Die späteren Schicksale der Kaufleute, namentlich die Auseinandersetzung mit den Handwerkerverbänden

Für die weiteren Vorgänge sind abermals wichtig die Aufschlüsse, die sich für Goslar erzielen lassen, und durch die zugleich manches von dem bisher Bemerkten in hellere Beleuchtung gerückt und erhärtet wird.

Daß hier die Kaufleute von Anfang an in einer bevorzugten, auf königlicher Verleihung beruhenden Stellung auftreten, ist schon früher von mir dargelegt.[1]) In die Frühzeit des Ortes gehen aber auch zurück die sich ebenfalls auf Maßnahmen des Stadtherrn gründenden[2]) Vereinigungen der Krämer, Schuhmacher, Fleischer und Bäcker, also der Händler mit Lebensmitteln und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs, für deren Angehörige die Verkaufsbuden und Scharren am Schuhhofe und in dessen Umgebung bestimmt waren, und die jetzt in einen Gegensatz zu den Kaufleuten geraten.[3])

Aus dem großen Freiheitsbrief, den Kaiser Friedrich II. im Jahre 1219 der Stadt Goslar erteilte, ist zu entnehmen, daß damals Kämpfe stattgefunden haben zwischen den „burgenses" und den „habitatores", unter denen die nicht auf eigenem Grund und Boden wohnenden Siedler, vor allem die Handwerker, zu begreifen sind.[4]) Die Streitigkeiten haben zur Folge ein Verbot sämtlicher in der Stadt bestehenden Innungen und Gilden außer der Münzergilde im Hinblick auf deren besondere Aufgaben für das Geldwesen. Bereits im Jahre 1223 wird diese Anordnung[5])

---

[1]) Z^{2}RG. XLVII S. 371f., 386f., 416f., 429f. Wegen der Anteilnahme der Kaufleute am städtischen Grundbesitz vgl. das. S. 332f., 377f., 386f., 400f.; Z^{3}RG. LIII S. 262 Anm. 2.

[2]) S. hierzu und zu dem folgenden Frölich, Z^{2}RG. XLVII S. 396f., 406f., 414f.

[3]) Frölich, Z^{2}RG. XLVII S. 375/6.

[4]) Frölich a. a. O. S. 397, 400f.

[5]) Vgl. UB. Goslar I 401 (1219), § XXXVIII: „Preterea datum est regali precepto quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, que theotonice dicitur eninge vel gelde, nisi solum monetariorum ea de causa, ut caveant de falsis monetis." In der deutschen Übersetzung der Urkunde im Rechtebuch der Kaufleute aus dem Ende des 14. Jahrhunderts (UB. Goslar I

aber im Auftrage des Kaisers durch seinen Sohn, König Heinrich (VII.), wieder aufgehoben mit Ausnahme des Verbots der Zusammenschlüsse der Zimmerleute und Weber, wobei als Grund für die letztgedachte Einschränkung das Interesse der Kaufleute an der Ausübung des Gewandschnittes betont wird.[1])

Wie ich an anderem Orte[2]) dargetan habe, erstreckt sich die 1219 erfolgte Auflösung sämtlicher Gilden und Innungen in Goslar nicht auf die Kaufleute, die um jene Zeit gerade nicht als Gilde begegnen. Die Kaufleute sind scharf geschieden von den als Gilden oder Innungen bezeichneten Gliederungen der Handwerker; auf ihr Betreiben muß das Verbot erlassen sein, da als Grund dafür nach dem Inhalt der Urkunde von 1223 Eingriffe in das ihnen vorbehaltene Recht des Gewandschnittes zu erkennen sind.

Auf politischem Gebiet drückt sich der hier hervortretende Gegensatz nach der Entstehung des Rates aus in der Tatsache, daß nur die Burgensen an diesem beteiligt sind. Allerdings werden gelegentlich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts unter den Ratmannen einzelne Handwerker genannt, die aber wohl nur auf Grund persönlicher Verhältnisse, nicht etwa als Mitglieder ihrer Berufsverbände, in den Rat gelangt sind.[3])

Die 1219 bezeugten Spannungen dauern an und führen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu nachhaltigen Zusammenstößen, die erneut ein Eingreifen des Kaisers erforderlich machen.

---

401 a) lautet die entsprechende Stelle: „Vortmer is ghegheven van koninglikes ghebodes weghen, dat neyn tohopesweringe noch loffte syn schal, de to dûde[sch] het eninge effte ghelde, sunder allene der müntere, umme desser sake willen, dat se bewaren vor valschen münten."

[1]) Die UB. Goslar I 431 abgedruckte Übersetzung der Urkunde König Heinrichs vom 14. 9. 1223 läßt die in der vorigen Anmerkung erwähnte Vorschrift fort und verfügt dafür am Schluß im § LII: „Ok wille we unde ghebedet nach dem ghebode des allerirluchtigesten romeschen keysers Frederkes, unses vaders, dat de broderschoppe, de gelden gheheten sint in der stad to Gosler, in den ersten stat wedder ghebracht werden, utbescheiden der tymmerlude unde der wevere kumpenye, also dat nemend ane vûlbord der coplude sek vormeten schal wand to snydende."

[2]) Z²RG. XLVII S. 397 f.

[3]) Z²RG. XLVII S. 385, 394.

Es kommt zu einem Ausgleich der widerstreitenden Interessen, der zu einer Umbildung des Rates Anlaß gibt. Aus ihm werden die Ritterfamilien völlig verdrängt. Der Rat setzt sich fortan zusammen aus den Kaufleuten, aus Mitgliedern der auf eine neue Grundlage gestellten Genossenschaft der montani et silvani, der Berg- und Waldinteressenten, und später noch der Münzer, neben denen aber jetzt ebenfalls Vertreter bestimmter gewerblicher Verbände, nämlich der Krämer, Bäcker, Fleischer und Schuhmacher, im Regiment der Stadt, wenn auch an Zahl und Rang hinter den zuerst erwähnten Gruppen zurückbleibend, erscheinen.

Die aufgezählten Vereinigungen tragen in späterer Zeit, wenn wir die Münzer und die Bergbevölkerung beiseite lassen, für die Besonderes gilt[1]), allein die Bezeichnung Gilde, die für die Kaufleute selbst ursprünglich nicht gebraucht wird, die aber ebenso den übrigen Handwerkerzünften mit vereinzelten Ausnahmen versagt bleibt.[2])

Für unsere Zwecke ist namentlich von Wichtigkeit die Umbildung der Ratsverfassung, soweit es sich um die Kaufleute handelt. Sie ist verknüpft mit einem starken Einbruch in ihre bisherige Organisation. Die Kaufleute behaupten zwar das Übergewicht über die Krämer und die zum Rate zugelassenen Handwerker, es erhält sich auch in Einzelheiten die Erinnerung an ihre frühere bevorrechtigte Stellung. Aber sie sind doch jetzt zu einer Gilde, wie die übrigen Gilden, geworden, ein Unterschied in der Struktur ihres Zusammenschlusses, wie er noch zu Beginn des Jahrhunderts erkennbar war, ist nicht mehr wahrzunehmen.[3]) Und die Entwicklung verläuft weiter so, daß jetzt die verfassungsrechtlich ausschlaggebenden Kreise zu einer Bürgergemeinde von abweichender Beschaffenheit verschmelzen, eine Wandlung, die mit einer Verlagerung in den Grundbesitzverhältnissen — den Handwerkern wird der Erwerb von freiem Eigen ermöglicht[4]) — und Neuerungen im Bürgeraufnahmeverfahren[5]) verbunden ist.

---

[1]) Z²RG. XLVII S. 352 f., 409 f., 427 f., 436 f.

[2]) Frölich, Verf. u. Verw. d. Stadt Goslar S. 6 f.; Z²RG. XLVII S. 443/5.

[3]) Z²RG. XLVII S. 429/30.

[4]) Z²RG. XLVII S. 408 f., 429 Anm. 2, 438. An dem dort verfochtenen

Was der geschilderten Umgestaltung über das Gesagte hinaus ein eigenartiges Gepräge verleiht, das sind die näheren Begleitumstände, unter denen sie sich auch in anderer Richtung vollzogen hat. Wir können — und damit kommen wir auf Gedankengänge zurück, die wir bereits einmal anklingen ließen[1]) — beobachten, wie sich mit der beschriebenen Änderung in dem Machtbereich der Kaufleute tief einschneidende topographische Eingriffe berühren, die vor allem die Marktverhältnisse betreffen. Der alten Marktanlage am Schuhhofe tritt als forum commune der heutige, vielleicht in Ansätzen schon länger vorhandene, aber erst jetzt in der späteren Größe und Gestalt ausgewiesene Marktplatz zur Seite, für den der Raum zuvor durch eine großzügige Umformung des Straßen- und Gewässernetzes geschaffen werden mußte. Auf dem forum commune, auf das sich die Interessen der Kaufleute, Bergleute und anscheinend auch der Münzer[2]) konzentrierten, wird in unmittelbarer Nähe des hier bereits befindlichen und ebenfalls dem Schuhhof zugekehrten Rathauses eine nova domus mercatorum, die später sogen. Wort, als Gildehaus der Kaufleute (Gewandschneider) errichtet.[3])

Ich vermag diese Erscheinungen nur so zu deuten, daß im Verein mit dem Umbau der Stadtverfassung und dem Wechsel in der Rechtslage der Kaufleute eine völlige Neuordnung der überkommenen Marktorganisation erfolgt ist. Sie war anfänglich gekennzeichnet durch eine Aufspaltung der Handelsbefugnisse unter die Kaufleute auf der einen, die Händler mit Lebensmitteln usw. auf der anderen Seite. Mit der Verdrängung der Kaufleute aus ihrer alten Schlüsselstellung hängen die besprochenen Verschiebungen zusammen, welche bewirken, daß die herrschaftlich auf-

Standpunkt halte ich auch gegenüber den Einwendungen v. Loeschs, Z²RG. LIII (1933) S. 175 Anm. 1 fest.

[5]) Z²RG. XLVII S. 438 Anm. 3.

[1]) S. oben S. 102/3, namentl. S. 102 Anm. 6.

[2]) Frölich, HarzZ. 61 S. 180 Anm. 143; NJ. 7 S. 306f., insbes. 308 Anm. 148, 317 Anm. 171.

[3]) Wegen der Verfügung der Kaufleute über das städtische Siegel hierbei vgl. Frölich, Z²RG. XLVII S. 419/20.

gezogene Anlage am Schuhhof mit den Ständen der Krämer, Schuhmacher und Lebensmittelhändler durch eine zweite Anlage ergänzt wird, die vor allem den Bedürfnissen der eigentlichen Kaufleute, daneben denen der Bergleute und möglicherweise der Münzer, auf der geänderten verfassungsrechtlichen Grundlage zu dienen bestimmt war. Damit berührt sich die Tatsache, daß die Kaufleute die von ihnen bisher benutzten Baulichkeiten, die zugleich Aufgaben der städtischen Verwaltung gewidmet waren, also höchstwahrscheinlich das Rathaus, räumen und sich ein neues Gildehaus schaffen, das indessen in seiner Lage und in sonstigen Eigentümlichkeiten noch Beziehungen zu den ehemals obwaltenden Zuständen verrät.[1])

Wir haben es bei Goslar mit einem Vorgang zu tun, der weitgehend die Beobachtungen bestätigt, die Fr. Beyerle und G. Kallen gemacht haben. Jedoch noch weitere Erkenntnisse lassen sich hier aus den überlieferten Nachrichten, die in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fallen, ableiten. Wir vermögen aus ihnen zu ersehen, daß trotz aller Umwälzungen der ältere, für Goslar bezeugte Kaufmannsverband mit der jüngeren Kaufmannsgilde identisch ist, so daß die letztere aus jener erwachsen sein muß.[2]) Damit erlangen wir wiederum eine Stütze für die früher aufgestellte Behauptung, daß unter den mercatores der städtischen Frühzeit keineswegs immer die Handwerker mit verstanden werden dürfen. Wir erzielen aber gleichzeitig auch Klarheit über die Beziehungen zwischen Kaufleuten und Krämern. Ein ursprünglicher Zusammenhang zwischen ihnen, wie er zuweilen angenommen wird, liegt in Goslar nicht vor. Vielmehr stehen die Krämer von vornherein neben den Vereinigungen der Lebensmittelhändler und sind somit deutlich von den Kaufleuten gesondert.[3])

Irre ich nicht, bietet sich hier die Möglichkeit, zugleich einem anderen umstrittenen Problem der städtischen Verfassungsgeschichte näherzukommen. Es dreht sich um die Frage, ob in den

[1]) Über das Verhältnis des Rathauses zum Gewandhause in anderen Städten s. Frölich, Lüb. Zeitschr. XXII (1925) S. 412f.
[2]) Frölich Z²RG. XLVII S. 416f.
[3]) Daselbst S. 389 Anm. 1.

mittelalterlichen Gemeinwesen neben dem eigentlichen Patriziat noch mit einem sogenannten Honoratiorentum als einer bevorzugten Klasse der Bürgerschaft zu rechnen ist.[1]) Blicken wir auf die Rolle der oben gedachten Gilden der Krämer, Fleischer usw. in Goslar, so wird für diesen Ort die Antwort bejahend zu lauten haben. Von der dargelegten Auffassung aus läßt sich übrigens auch bis zu einem gewissen Grade den Gesichtspunkten Rechnung tragen, auf die v. Below[2]) wegen der Bedeutung der Handwerker in den mittelalterlichen Städten neben den Kaufleuten hingewiesen hat.

d) Der Ausgang der Entwicklung

Bekräftigt wird die von uns vertretene Ansicht durch Wahrnehmungen, welche der Folgezeit angehören, und welche dartun, daß trotz der Überleitung der Kaufleute und der Handwerkergilden in den neuen Rechtszustand in einzelnen Bruchstücken die Erinnerung an die Vergangenheit erhalten bleibt. Greifen wir auf Goslar zurück, so zeigt sich, daß die Entwicklung auch später noch mehrfach Spuren der Linie erkennen läßt, die vorstehend angedeutet wurde. Es wiederholen sich Vorstöße, die den Spannungen zwischen den beiden Marktsystemen entspringen, von denen oben die Rede war. Zu erwähnen sind vor allem die mit durch die Verpfändung der Reichsvogtei im Jahre 1290 geförderten Bemühungen des Rates, durch den Erwerb der Kaufhallen am Schuhhof diese Einrichtungen dem städtischen Einfluß zu unterwerfen und sie zugleich in ihrer Bedeutung durch die Schaffung eines an sie anstoßenden städtischen Neumarktes herabzumindern.[3]) Es handelt sich dabei um das Bestreben, die Hindernisse zu beseitigen, die sich für eine freiere Entfaltung des Gemeinwesens aus den immer noch nachwirkenden Bindungen ursprünglich herrschaftlicher Art ergaben. Daß diese Versuche nicht sofort mit einem vollen Erfolg geendet haben, beweisen Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Bäckern wegen des sogenannten Bäckermarktes, wohl eines

---

[1]) Frölich, ZRG. LII S. 445 Anm. 3.
[2]) Ursprung d. deutschen Stadtverf. S. 43f.
[3]) Frölich, NJ. 7 S. 315f., 318f.

Teiles der alten Marktanlage am Schuhhofe, über die eine allerdings nicht sehr aufschlußreiche Nachricht aus dem Jahre 1372 vorliegt[1]), und solche wegen der Verkaufsstände der Fleischer am Neumarkte, die sogar erst dem Beginn des 15. Jahrhunderts zuzuweisen sind.[2])

Wie so Reste der Vorzeit in der Rechtslage der Handwerkergilden fortleben, so ist etwas Ähnliches zu verfolgen bei den Kaufleuten. Bei ihnen ist überaus bemerkenswert, daß sie trotz der Preisgabe ihrer bisherigen Stellung und trotz ihrer Anpassung an die übrigen Gilden zuweilen das städtische Siegel gebrauchen, wobei es sich bezeichnenderweise um Verhandlungen dreht, die das neue Haus der Kaufleutegilde betreffen[3]), daß noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts die bereits berührten Auseinandersetzungen zwischen Kaufleuten und Bäckern wegen des Bäckermarktes spielen[4]), und daß sogar noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts für den Grundbesitz der Kaufleute am forum commune bei der Ablösung darauf lastender Renten eine besondere Rechtslage in Anspruch genommen wird, die auf die ursprünglich bestehende Ordnung der Dinge zurückgehen dürfte.[5])

Erst allmählich ist unter dem Eindruck des wirtschaftlichen Niederganges, unter dem Goslar wegen des Erliegens des Bergbaus am Rammelsberge in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts litt, und der Rückwirkung dieses Vorgangs auf die politische Kräfteverteilung ein Ausgleich erfolgt und die in der hier fraglichen Hinsicht bestehende Kluft überbrückt. Die Kaufleutegilde hat das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf den Gewandschnitt gelegt, sich danach als Gewandschneidergilde umbenannt, sich auf diesem Wege der Krämergilde angenähert und ist schließlich mit der letzteren zu einer Einheit verschmolzen.[6])

---

1) NSJ. 7 S. 303 Anm. 133.
2) NSJ. 7 S. 303, 316, 320.
3) Harz-Z. 61 S. 178 Anm. 134. S. schon oben S. 112 Anm. 3.
4) Oben S. 114/5.
5) Harz-Z. 61 S. 177f.; NSJ. 7 S. 302f. NSJ. 7 S. 306f. auch Bemerkungen wegen des Grundbesitzes der Münzer, die in die gleiche Richtung deuten.
6) Frölich, Verf. u. Verw. S. 11 Anm. 1; Z²RG. XLVII S. 477f. — Für

Das, was sich für Goslar ermitteln läßt, ist aber wiederum nicht als eine für sich stehende Erscheinung zu bewerten, sondern lenkt den Blick auf Tatbestände, die bei anderen Gemeinwesen in ähnlicher Gestalt wiederkehren. So fällt z. B. bei Göttingen auf, daß Eigentümlichkeiten für die Kaufleute gelten im Vergleich zu den Handwerkerverbänden, insofern einer der beiden, übrigens von dem Rate zu bestellenden Vorsteher der Kaufleutegilde dem Rate selbst angehören mußte.[1] Auch sonst ist zu erkennen, daß die Kaufleutegilde sehr enge Beziehungen zu der Ratsverfassung aufweist, in denen wenigstens in Spuren Zustände nachschwingen, wie wir sie in Goslar genauer aufzuhellen vermochten.[2] Wie ich glaube, werden eindringendere Untersuchungen vor allem über solche Orte, bei denen eine sogenannte große Gilde bezeugt ist, oder bei denen eine einzelne Gilde, namentlich eine solche der Kaufleute, als die Gilde schlechthin bezeichnet wird[3], bei Beachtung der vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte zu neuen Aufschlüssen in der für uns in Betracht kommenden Richtung führen können.

Bei Goslar begegnet nun aber in dem uns jetzt beschäftigenden Zeitraum noch eine Reihe weiterer, bisher nicht berücksichtigter Erscheinungen, die für unsere grundsätzliche Auffassung ebenfalls von Belang sind. Bei der Neuordnung des Ratsregiments zu Ende

andere Orte läßt sich eine entsprechende Umwandlung der Kaufleutegilde zu einer Gewandschneidergilde nicht verfolgen. Dafür tritt uns hier der Gedanke eines Nachwirkens der alten Stellung der Kaufleute in Zusammenschlüssen gesellschaftlicher oder kirchlicher Art entgegen. Vgl. in ersterer Beziehung Rörig, Hans. Beitr. S. 239 Anm. 30, 241 Anm. 36. Über kirchliche Zechen als Organisationen der Erbbürger in Wien, Salzburg und Friesach s. Frölich, Z^{2}RG. LIII S. 388 und Anm. 5 das. Einiges bei Lentze S. 12/3.

1) Schmoller a. a. O. S. 79, 80; von der Ropp, Göttinger Jahrb. 4/5 S. 4/5; Pfeiffer, ebendas. S. 98; Frölich, Z^{2}RG. XLVII S. 442 Anm. 2.

2) Ich denke dabei vornehmlich an die Dortmunder Reinoldigilde, bei der mir dies zuzutreffen scheint. Vgl. die Hinweise bei Schmoller S. 83 und bei L. v. Winterfeld, Dortmunder Beitr. XXIX/XXX (1922) S. 5f., 331f.; VSWG. XVIII (1925) S. 24 sowie bei Lentze S. 13/4, 155f.

3) S. hierzu Ribbeck S. 110 Anm. 61. Um eine Gesamtgilde im Sinne Nitzschs braucht es sich dabei nicht zu handeln, wie Ribbeck (ähnlich Pfeiffer a. a. O. S. 114/5, für Göttingen) wohl annimmt.

des 13. Jahrhunderts fällt auf, daß die Kaufleute, die Berg- und Waldleute und die Münzer in einer unter sich übereinstimmenden, jedoch von den verbleibenden Ratsgilden abweichenden Form gegliedert sind, insofern an ihrer Spitze ein Vorstand von jeweils 6 Personen in Gestalt der sogenannten Sechsmannen steht, und daß ein Kollegium von 6 Personen, vielleicht die Sechsmannen der Kaufleute, noch nach den Statuten aus der Mitte des 14. Jahrhunderts bei der Ratswahl eine freilich nicht völlig aufzuklärende Rolle gespielt hat.[1]) Dieser Umstand hat mir schon früher, wenn auch mit gewissen Vorbehalten, Anlaß zu der Vermutung gegeben, daß für die Ausgestaltung der Ratsverfassung und der Ratswahl in die neuen Verhältnisse Einrichtungen übernommen sind, welche der älteren Organisation der Kaufleute eigentümlich waren.[2]) Trifft das zu, so wäre hier wiederum mit einem Einströmen von Ausdrucksformen des Gildegedankens auf einem Wege zu rechnen, den wir schon einmal[3]) zu streifen Gelegenheit hatten. Müssen wir es unentschieden lassen, ob die Kaufleute der städtischen Frühzeit eine eigentliche Gilde waren, so bildeten sie doch jedenfalls einen gildeähnlichen Verband. Und das altüberkommene Übergewicht der Kaufleute könnte sehr wohl verursacht haben, daß sich Züge dieser gildemäßigen Vereinigung in der geschilderten Weise auch noch in der Verfassung des späteren Mittelalters geltend zu machen vermochten.

Das Ausgeführte wird unterstützt durch die Wahrnehmung, daß in entsprechender Form auch an anderen Orten Einrichtungen der Gilde sachlich auf Institutionen des Verfassungsrechtes übergegriffen und sich hier — wie z. B. in der Beibehaltung des Ausdrucks „Morgensprache“ für die Gemeindeversammlungen in Köln — zugleich terminologisch ausgeprägt haben.[4]) Und ferner verdient der Umstand hervorgehoben zu werden, daß dann und wann Überreste alten Gildewesens, wie sie etwa bei dem Kerzenbereiten und den Lichtmeßkerzenspenden einzelner Städte an der

---

[1]) Frölich, HGBl. 1915 S. 45f.; Z^{2}RG. XLVII S. 440f.
[2]) Z^{2}RG. XLVII S. 443.
[3]) Oben S. 98/9.
[4]) Vgl. v. Loesch, Z^{2}RG. LIII S. 110, 151f.

Grenze von Rheinland und Westfalen aufstoßen[1]), bis hoch in das Mittelalter hinein begegnen, und daß, obwohl das Wort „Gilde" selbst nicht gebraucht wird, im Hinblick hierauf mit durchaus beachtlichen Gründen[2]) die Möglichkeit eines Einflusses der nach ländlichem Vorbild geschaffenen Kaufleutegilden auf die Anfänge der Stadtgemeinde vertreten worden ist.[3])

III. Beobachtungen bei außerdeutschen Gemeinwesen

Ich verhehle mir nicht, daß manches von dem, was vorstehend an Beobachtungen zusammengetragen wurde, die aus dem Rahmen der vielfach üblichen Betrachtungsweise herausfallen, mit gewissen Unsicherheiten behaftet ist, und daß es vor allem in seiner Vereinzelung nicht völlig überzeugend wirkt. Ich werde deshalb am Schlusse unserer Erörterungen den Versuch einer Zusammenfassung machen, der, wie ich hoffe, wenigstens einen Teil der verbleibenden Zweifel beheben wird. Aber darüber hinaus erscheint es mir zweckmäßig, hier noch einen, wenn auch nur flüchtigen Ausblick auf das außerdeutsche Städtewesen zu tun. Gelingt es, in andern Ländern, insbesondere solchen, bei denen nähere Beziehungen zu Deutschland obwalten[4]), Züge verwandter Art offen zu legen, wie wir sie oben aufzeigen konnten, so wird dadurch die von uns vertretene Auffassung in nicht zu unterschätzendem Umfange bestärkt. Ich beschränke mich bei diesem Ausblick auf die Städte Flanderns und Englands, da gerade sie in neuerer Zeit eindringender behandelt sind und wertvolles Material für die von uns berührten Fragen beizusteuern vermögen.[5])

---

1) Ribbeck S. 100f.

2) Ribbeck S. 110. — Über einen verwandten Brauch in Göttingen — Ummessung des Umfanges der Stadtmauer mit Dochten, um nach der Länge dieser Dochte Kerzen für kirchliche Zwecke herzustellen — s. Frölich, Z[3]RG. LIII S. 268 Anm. 5.

3) Über gesellige und religiöse Vereinigungen innerhalb der Bürgerschaft, die die Erinnerung an die verfassungsrechtlichen Verhältnisse der städtischen Frühzeit bewahren, vgl. oben S. 115 Anm. 6.

4) Näheres hierzu Frölich, Z[2]RG. LI S. 628f.

5) Über Burgund s. oben S. 104f.

a) Flandern

In seinem Buche „Les villes du moyen-âge"[1] hat H. Pirenne in lichtvoller Überschau die Stellung der Kaufleute im städtischen Verfassungsleben des Mittelalters umrissen, wobei er in erster Linie die flandrischen Gemeinwesen berücksichtigt. Er geht im Einklang mit S. Rietschel davon aus, daß die Städte in der Regel in Anlehnung an eine vorhandene Burg oder einen sonstigen Stützpunkt angelegt sind. Eine Schicht berufsmäßiger Fernhändler, zu einer „Kaufmannskolonie" vereinigt und in dem neben dem alten Kern erwachsenen „nouveau bourg" ansässig, hat nach Pirenne eine Bürgerschaft geformt, deren Interessen in erster Linie durch die Bedürfnisse des Handels bestimmt waren. In ihr sind als treibende Kraft jene kaufmännischen Elemente, die „marchands au long cours", zu begreifen, die sich in Gilden und Hansen zusammenschließen, durch den so gewährleisteten Einfluß zugleich die Verrichtungen kommunaler Art für die neuen Siedlungen an sich reißen und mit dem Aufkommen des Rates in diesen eindringen und ihn beherrschen. Die Kaufmannsgilden in Flandern, aber auch anderwärts, sind „les initiatrices de l'autonomie urbaine". Sie übernehmen von sich aus eine Aufgabe, der sich sonst niemand unterziehen konnte. „Officiellement elles n'avaient aucun droit à agir comme elles le firent. Leur intervention s'explique uniquement par la cohésion qui existait entre leur membres, par l'influence dont jouissait leur groupe, par les ressources dont il disposait, par l'intelligence enfin qu'il possédait des nécessités collectives de la population bourgeoise. On peut affirmer sans crainte d'exagérer que dans le courant du XIe siècle, les chefs de la gilde remplissent, en fait, dans chaque ville, les fonctions de magistrats communaux."[2])

Ohne weiteres ist zu erkennen, daß hier die Art der Niederlassung der Kaufleute ähnlich gesehen wird, wie sie F. Beyerle für die

---

[1]) Bruxelles 1927. Vgl. meine Anzeige Z²RG. LI (1931) S. 618f., namentl. 626f.

[2]) Pirenne S. 165/6.

burgundischen Städte gezeichnet hat[1]), auch die Ausdrücke „burgus" und „burgenses" werden entsprechend gedeutet.[2]) Ein Unterschied gegenüber der oben von uns entwickelten Anschauung besteht insofern, als Pirenne die Kaufleute in der Hauptsache auf Grund der Macht der Tatsachen in die Stellung städtischer Behörden gelangen läßt. Wir leugnen nicht, daß das in gleicher Weise in Deutschland geschehen sein kann. Betont muß aber u. E. werden, daß daneben mit Fällen zu rechnen ist, in denen im Hinblick auf die im Gründungsstadium getroffenen Abmachungen die Kaufleutevereinigungen und ihre Vertretungskörper von vornherein planvoll in die städtische Verfassungsorganisation eingegliedert und mit ihr auch rechtlich verbunden sind.

b) England

In den letzten Jahren ist der Ursprung der englischen Städte und die Entstehung des Rates bei ihnen in einer größeren Anzahl von Arbeiten behandelt worden. Aus dem vorhandenen Schrifttum ist vor allem zu gedenken der schon oben kurz erwähnten Aufsätze von C. Stephenson[3]) und J. Tait[4]), zu denen ich mich in eingehenden Besprechungen geäußert habe.[5]) Aus jüngster Zeit kommt noch in Betracht die eindringende Schilderung, die C. Stephenson unter vergleichenden Hinweisen auf andere westeuropäische Länder von den Anfängen des englischen Städtewesens entwirft.[6])

Diese Untersuchungen tun dar, daß ebenfalls in einer Reihe englischer Städte die Kaufmannsgilde eine wichtige Rolle gespielt hat,

---

[1]) Ebenso Stephenson S. 12 Anm. 3, 13 Anm. 2.

[2]) Pirenne S. 53f., 125f., 130, 134f., 162.

[3]) C. Stephenson, a) The origin of the English towns, The American Historical Review XXXII (1926) S. 10—21; b) The Anglo-Saxon borough, The English Historical Review XLV (1930) S. 177—207.

[4]) J. Tait, a) The origin of town councils in England, The English Historical Review XLIV (1929) S. 177—222, Addendum daselbst S. 399; b) The borough community in England, daselbst XLV (1930) S. 529—551; c) The common council of the borough, daselbst XLVI (1931) S. 1—29.

[5]) Z²RG. LI (1931) S. 618f.; LII (1932) S. 445f.

[6]) Oben S. 87 Anm. 3.

und daß, um die Worte Taits[1]) zu wiederholen, anscheinend „the organization of the burgesses in gild merchant as the active commune principle in the English borough until the end of the twelfth century" anzusehen ist. In einer älteren, neben der „original community of burgage-holders" bezeugten Kaufleutegilde sei ein, allerdings nicht der alleinige Kern der städtischen Einrichtungen zu erblicken, womit sich die den Älterleuten der Gilde eingeräumte Stellung in der Leitung des Gemeinwesens decke, die der des Mayors nach der Ausbildung dieses Amtes und dem Auftreten eigentlicher Räte entsprochen habe. An Einzelheiten ist aus den Darlegungen Taits noch hervorzuheben, daß für Leicester, für das v. Below einen Zusammenhang dieser Art ablehnen zu müssen glaubte[2]), Tait eine Entwicklung des Rates aus der Kaufleutegilde annimmt.[3]) Ein weiterer für uns beachtlicher Vorgang, den Tait streift, ist der Gebrauch der Siegel der Kaufleutegilden in mehreren englischen Städten für kommunale Zwecke, wobei namentlich den Umschriften der Siegel Bedeutung zugemessen wird.[4])

Mit der Ansicht Pirennes und Rietschels sowie im wesentlichen auch der Taits[5]) überschneiden sich in der Hauptsache die Ausführungen Stephensons, soweit es sich um den durch den Handel bestimmten Typus des jüngeren borough dreht. Sie sind für uns insofern von besonderem Interesse, als sie ausgehen von der schwankenden Bewertung, die das Verhältnis zwischen Kaufleutegilde und Stadtverfassung auch in der englischen Wissenschaft gefunden hat. Unter Ablehnung gewisser Übertreibungen der älteren Forschung, insbesondere unter Einschränkungen gegenüber dem Standpunkt von C. Groß in seinem bekannten Werke über die „Gilda mercatoria"[6]) gelangt Stephenson zu der Auf-

---

1) E. H. R. XLV S. 537. Vgl. hierzu und zum folgenden Frölich, Z²RG. LI S. 620f.

2) VSWG. VII S. 431 Anm. 2.

3) E. H. R. XLIV S. 185 (Frölich, Z²RG. LI S. 621 Anm. 1).

4) E. H. R. XLV S. 537, 541f. S. Frölich, Z²RG. LI S. 622 Anm. 2.

5) Abweichend ist z. B. die Beurteilung der Entstehung der städtischen Selbstverwaltung bei T. und St. Vgl. Stephenson S. 173f.

6) The Gild Merchant (Oxford 1890).

fassung, daß im Wege der Ablösung des Einflusses einer ländlichen Adelsschicht an verschiedenen Orten die Kaufleutegilden verfassungsmäßige Bedeutung gewonnen hätten. „In the light of recent municipal studies the gild has recovered some of its lost prominence. Once more it may be perceived to have had an intimate connection with the beginnings of urban self-government."[1]) Indem Stephenson auf die von Groß gesammelten Nachrichten über das Vorkommen von Kaufleutegilden in einer Mehrzahl von englischen Städten seit dem Ende des 11. Jahrhunderts verweist, kommt er zu dem Ergebnis, daß das Problem der Verknüpfung zwischen Gilde und Stadtgemeinde einer erneuten Überprüfung bedürfe. Eine Reihe von Stadtrechten und anderen Aufzeichnungen, vor allem über Leicester, Oxford, Exeter usw. „prove beyond a doubt that, as early as the first half of the twelfth century, the gild merchant and the burgess community were pratically identified in many localities. And this identification was not as Gross thought, restricted to purely mercantile affairs."[2])

Es wird also eine Meinung verfochten, die sich stark den Anschauungen nähert, die von uns wegen der Stellung der älteren Kaufleuteverbände in den deutschen Städten des Mittelalters erzielt sind.[3]) Sie bedarf allerdings ebenfalls noch einer Ergänzung

---

[1]) Stephenson S. 150.

[2]) Stephenson S. 151. S. ferner S. 128f., 146f., 171f., 174f. Heranzuziehen sind wegen der englischen gilda mercatoria auch die Aufschlüsse, die wir dem Aufsatze Weinbaums „Beiträge zur älteren englischen Gewerbe- und Handelsgeschichte", VSWG. XVIII (1925) S. 277—311, namentl. S. 296f., verdanken.

[3]) Herauszugreifen sind etwa die Darlegungen bei Stephenson über die Zusammenhänge zwischen „burgenses" und „mercatores" auf der einen, Gilde und Stadtverfassung auf der anderen Seite. Vgl. etwa S. 135: „Whatever the earlier burgenses may have been, those of the early twelfth century were plainly mercatores. It is they who, already organized in a gild merchant, received the liberties that constituted Leicester a privileged town" (ähnlich S. 177: „So far as actual power and privilege were concerned, all burgenses were mercatores") oder S. 136: „For the earlier identity of burgenses and mercatores is continued by the proved identity in the later period of the gild and the municipal government."

in dem oben[1]) gegenüber dem Werke Pirennes angedeuteten Sinne.

IV. Zusammenfassung

a) Die vorstehenden Ausführungen gründen sich nur auf einen begrenzten Quellenstoff und sie beschränken sich darauf, einzelne Seiten der Entwicklung zu beleuchten. Sie können und sollen nicht die Frage beantworten, in welchem Umfange Erscheinungen des besprochenen Charakters bei den mittelalterlichen Städten überhaupt begegnen. Und es ist in dem Gesagten nicht ein Schema zu erblicken, nach dem sich die Entwicklung immer oder auch nur in der Regel vollzogen hat.

Wohl aber ist den gewählten Beispielen zu entnehmen, daß wenigstens in manchen Fällen ältere Kaufmannsgenossenschaften eine besondere Rolle bei dem Siedlungsvorgang gespielt haben müssen, daß ein enger Zusammenhang zwischen dieser Rolle und dem weiteren Ausbau der städtischen Verfassung besteht, und daß sich so das Eindringen gildemäßiger Züge in die letztere erklärt. Da sich das Vorkommen solcher Züge jeweils urkundlich dartun oder doch im hohen Grade wahrscheinlich machen ließ, wird die künftige Forschung mit ihnen mehr, als es bisher geschehen ist, zu rechnen haben. Zuweilen war auch zu erkennen, daß sich bei einem und demselben Gemeinwesen mehrere der geschilderten Züge verbanden, und daß sie sogar in einer Form zusammentreffen konnten, die eine nahezu geschlossene Linie der Entwicklung verrät. Das aber genügt — namentlich, wenn die Parallelen hinzugenommen werden, welche das Städtewesen bei einigen außerdeutschen Ländern bietet —, um wenigstens die grundsätzliche Richtigkeit unserer Thesen zu erhärten.

b) Versuchen wir die Art der Beziehungen, die zwischen den älteren Kaufmannsgenossenschaften und der städtischen Ver-

---

S. ferner die Bemerkungen über das Wort „burgum" S. 74f., 135f., insbes. S. 139, und über die Verschiedenartigkeit der Zustände in den einzelnen Städten S. 172: „As is well known, however, the gild merchant may not be taken as the sine qua non of municipal development."

[1]) S. 120.

fassungsentwicklung obwalteten, schärfer zu umreißen, so ist folgendes zu bemerken:

1. Zusammenschlüsse der — umherziehenden oder am Orte siedelnden — Händler gab es schon in der städtischen Frühzeit, ihre Anfänge reichen noch weiter zurück. Wenn in älteren Aufzeichnungen von den „mercatores" eines bestimmten Gemeinwesens die Rede ist, dürfen darunter nicht ohne weiteres zugleich die Handwerker mit begriffen werden. In größerer Zahl werden die erhaltenen Urkunden vielmehr reine Händlerverbände im Auge haben, die nicht nur wirtschaftliche, sondern auch siedlungsmäßige, rechtliche und kirchliche Vereinigungen bildeten.

Diese — bereits bestehenden, zum Teil wohl auch erst aus Anlaß der Gründung ins Leben gerufenen — Kaufleutegenossenschaften sind bei der Anlage von Märkten und Städten, die auf dem von Rietschel beschriebenen Wege erfolgte, nicht selten von Anfang an in rechtlicher und wirtschaftlicher Sonderstellung in die neu geschaffenen Gemeinwesen eingegliedert worden. Auf ihren Einbau bereits im Gründungsstadium sind jedenfalls zuweilen die Vorrechte der Kaufleute in der späteren Zeit, die besondere Ordnung ihrer Grundbesitzverhältnisse, sowie die Übernahme von Bestandteilen ihres Rechtes, ihrer Organe und ihrer Einrichtungen in die städtische Verfassung zurückzuführen. Im einzelnen sind dabei allerdings sehr verschiedene Möglichkeiten denkbar je nach den mit der Gründung verfolgten Zwecken, nach der hierdurch bedingten Richtung des Vorgehens und nach den obwaltenden Kräfteverhältnissen.

2. Ob man die Kaufleutevereinigungen älterer Art selbst als Gilden ansehen und dementsprechend unter diesem Gesichtswinkel Stadtgemeinde und Gilde verknüpfen will, richtet sich danach, wie der Begriff der Gilde umschrieben wird. Läßt man es dafür genügen, daß die Kaufleute in ihrem Zusammenschluß einen Personalverband darstellen mit Aufgaben wirtschaftlicher, rechtlicher und kirchlicher Art, so wird man schon insoweit einen Einfluß der Kaufmannsgilde auf das städtische Verfassungsleben bejahen müssen. Legt man dagegen den Nachdruck darauf, daß die Kauf-

leutegenossenschaften ursprünglich nicht als Gilden bezeichnet werden, daß ihr Aufbau ein anderer ist, als der der Handwerkergilden, und daß sie erst allmählich den letzteren angeglichen werden, läßt sich eine abweichende Ansicht vertreten. Indessen ist auch in diesem Falle zu sagen, daß die Kaufleutevereinigungen der Frühzeit mindestens *gildeähnliche* Züge aufweisen, und daß ebenfalls so Elemente des Gildewesens in die städtische Verfassung eingedrungen sein können.

Gelangen wir damit unter Abkehr von der herrschenden Meinung zu der Annahme eines Zusammenhanges zwischen Gilde und Stadtverfassung, so ist doch mit Nachdruck zu unterstreichen, daß gegenüber anderen Gildetheorien, namentlich derjenigen *Joachims*, ein erheblicher Unterschied besteht. Es handelt sich für uns um eine Vereinigung *nur der Kaufleute*, nicht der gesamten bei der Gründung hinzuströmenden Bevölkerung einschließlich der Handwerker, und für ihre Bewertung ist wesentlich, daß die Wurzeln des Zusammenschlusses schon vor dem Gründungsvorgang und außerhalb desselben liegen.

3. Die damit erzielten Einsichten dürften — wenigstens für manche Orte — bestimmend werden für die grundsätzliche Auffassung von dem Wesen des städtischen *Patriziats*. Dort, wo eine alte Kaufleutegenossenschaft in der geschilderten Weise von Beginn an in die Stadtverfassung einbezogen ist, wird das städtische Patriziat keineswegs immer als eine rein *tatsächlich* gewordene Oberschicht zu betrachten sein. Es wird vielmehr auch mit Fällen gerechnet werden müssen, in denen es sich von vornherein als ein *rechtlich* abgegrenzter Kreis darstellt.

4. In der Folgezeit begegnen oft die „burgenses" als die verfassungsrechtlich ausschlaggebende Schicht der städtischen Einwohnerschaft, auf welche die in die Gründungszeit zurückweisenden Vorrechte der Kaufleuteverbände in Gericht und Verwaltung übergegangen sind, und die in der Hauptsache den Rat nach dessen Aufkommen besetzen. Häufig deckt sich die Bedeutung der Ausdrücke „burgenses" und „mercatores". Aber auch, wo dies nicht zutrifft, vielmehr noch andere Klassen der städtischen Einwohnerschaft

als Burgensen bezeugt sind, heben sich unter den letzteren die Kaufleute als eine geschlossene Gruppe heraus. Mit der Feststellung der hier gegebenen Beziehungen wird dem Verlangen v. Belows entsprochen, der für die Annahme einer Herkunft der Stadtverfassung aus der Gilde den Nachweis eines unmittelbaren Hervorgehens der einen aus der andern und einer Übereinstimmung in den Kompetenzen gefordert hat.[1]) Dies muß namentlich dann gelten, wenn Verbindungsfäden zwischen den älteren Kaufmannsgenossenschaften und den später im Rate vertretenen Kaufmannsgilden laufen, wie dies für Goslar zu erschließen war.

5. Allerdings ist dabei im Auge zu behalten, daß sich die Struktur der jüngeren Kaufmannsgilden gegenüber dem älteren Verband stark gewandelt hat. Wir konnten für Goslar ermitteln, daß es sich hier um einen Umbruch handelt, der mit einschneidenden Änderungen in dem Verfassungsaufbau der Stadt zusammentrifft. Der bisher bestehende Gegensatz zwischen Kaufleuten und Handwerkergilden (einschließlich der Krämer) wird überbrückt, die Kaufleute werden in ihrer Organisation den letzteren angepaßt, und es wird unter Abstoßung der der Neuordnung der Dinge widerstrebenden Gruppen eine einheitliche, auf eine Reihe bevorzugter Verbände beschränkte Bürgergemeinde geschaffen, die ihrerseits jetzt den Rat auffüllt.

6. Sehen wir genauer zu, so können wir für eine Anzahl von Gemeinwesen die tieferen Gründe für die vorstehend berührten Spannungen in einer bestimmten Richtung aufdecken. Nach den Beobachtungen, wie sie von F. Beyerle, G. Kallen und mir gemacht sind, scheint es so, als ob der Gegensatz, der hier hervortritt, gelegentlich dem Nebeneinanderbestehen zweier verschiedener Marktsysteme entspringt. Der Widerstreit der Interessen der bei der Gründung beteiligten Kaufleute und des Stadtherrn führt häufiger, als es bisher wahrgenommen ist, zu einem Dualismus zwischen der von den Kaufleuten beeinflußten eigentlichen Marktorganisation und den durch die Bedürfnisse der Grundherrschaft und ihres Gewerbebetriebes oder andere Rücksichten herrschaft-

[1]) VSWG. XVIII S. 249.

licher Art bedingten Einrichtungen, auf denen die von den beteiligten Handwerkergilden beanspruchte Rechtsstellung beruht.

7. Wo dies zutrifft, läßt sich wiederum Klarheit erzielen über das Verhältnis zwischen Kaufleuten und Krämern. Die letzteren befinden sich dort, wo etwas Derartiges zu vermuten ist, von vornherein in einer Gegnerschaft zu den ersteren, der sie an die Seite der Handwerkergilden verweist.

Da es ein scharf abgehobener Kreis von Handwerkervereinigungen ist, der an der stadtherrlichen Marktanlage Anteil hat, so fällt von einer Verfolgung dieser Erscheinungen zugleich Licht auf die Frage, ob für die deutschen Städte des Mittelalters das Vorhandensein eines sogen. Honoratiorentums anzuerkennen ist. Wenn die verfassungsrechtlich betonte Stellung einzelner gewerblicher Verbände auf das Dasein einer besonderen, herrschaftlich aufgezogenen Marktanlage zurückgeht, so wird darin ein Moment zu erblicken sein, das ihre später erkennbare Bevorzugung erklärt und ihnen eine Mittelstellung zwischen den nicht entsprechend begünstigten Handwerkervereinigungen und dem Patriziat einräumt, für die man den Ausdruck Honoratiorentum gebrauchen mag.

8. Wie wir ebenfalls für Goslar dartun konnten, ist der Wandel der Verfassungsverhältnisse dort gegen Ende des 13. Jahrhunderts verbunden mit tiefgehenden Erschütterungen in dem topographischen Gefüge des Gemeinwesens, der Schaffung oder wenigstens dem Ausbau eines neuen Marktplatzes und baulichen Änderungen in bezug auf Rathaus und Kaufhaus. Ähnliche Vorgänge, vor allem ein Wechsel in der Bestimmung von Rathaus und Gildehaus der Kaufleute, sind auch an anderen Orten zu erkennen. Der Blick lenkt sich darauf, daß die Verfolgung der Beziehungen zwischen Kaufleutegilde und Stadtverfassung zugleich von Bedeutung für wichtige Probleme der städtischen Verfassungstopographie ist. Die wirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Gegensätze zwischen den verschiedenen Teilen der Bevölkerung gelangen zum Ausdruck in siedlungsmäßigen und baulichen Einrichtungen verschiedener Art. Der Versuch ihrer Ausgleichung und Beseitigung schlägt sich in Änderungen und Umgestaltungen des Ortsbildes nieder, was in

Fällen, in denen die urkundlichen Nachrichten versagen, zu bedeutsamen Rückschlüssen auf die Verfassungsentwicklung benutzt werden kann.

9. Endlich fällt ins Gewicht, daß sich zuweilen trotz der erfolgten Umwälzung Reste der alten Verfassungszustände bis in das hohe Mittelalter behaupten, wenn auch zum Teil nur in der Form gewisser gesellschaftlicher und kirchlicher Zusammenschlüsse. Wir haben es hier mit ehemaligen Verflechtungen zwischen Kaufmannsgilden und Stadtverfassung zu tun, die noch lange nachwirken, und deren Aufdeckung auch für die Erkenntnis der Verhältnisse in der städtischen Frühzeit wertvolle Aufschlüsse beisteuert.

